

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates **Ossiach** am Dienstag, dem 14. Juni 2022 im Tourismus- und Bürgerservicezentrum Ossiach in Ossiach 8.

Beginn: 18 Uhr 35

Ende: 21 Uhr 06

Anwesende:

Bürgermeister Gernot Prinz
Vizebürgermeister Philipp Kamnig
Vizebürgermeister Lorenz Pirker
Gemeinderat Horst Dreier
Gemeinderat Engelbert Matschnig
Gemeinderat Bruno Pedretschner
Gemeinderätin Marina Trodt
Gemeinderat Robert Puschl
Gemeinderätin Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk
Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble
Ersatzgemeinderätin Sandra Kulterer – anstelle von Gemeinderat Gregor Huber
Ersatzgemeinderätin Karina Matschnig bei Tagesordnungspunkt 2 und ZuhörerIn

Ferner anwesend:

AL Bernhard Weger gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO und Schriftführer
Finanzverwalterin Tamara Traar als Auskunftsperson und Schriftführerin
Herr Rüdiger Augustin als Auskunftsperson bei Punkt 4 der Tagesordnung und Zuhörer
Als Zuhörer – der Obmann des Tourismusbeirates – Herr Andreas Holzer

Nicht anwesend:

Gemeinderat Gregor Huber, entschuldigt

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 3. Juni schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

- 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Teilfläche Grundstück 923/13 KG 72323 Ossiach (Rappitsch Straße)**
 - a.) **Verordnung Entlassung aus dem öffentlichen Gut**
 - b.) **Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes**
- 3.) **Eigentümer Liegenschaft EZ 517 KG 72323 Ossiach, Ansuchen Beitrag Straßenabgrenzung**
- 4.) **Tourismusangelegenheiten**
- 5.) **Wassergenossenschaft Ostriach, Ansuchen finanzielle Unterstützung für Verstärkung der Wasserversorgungsleitung Ostriach Ost**
- 6.) **Philipp Glanzer, Petition „Stopp dem Preiswucher“**
- 7.) **Festlegung Vervielfältigungsgebühren**
- 8.) **Beitrittsansuchen Badegemeinschaft Alt-Ossiach, Übereinkommen**
- 9.) **Einrichtung Parkplatz Kirchsteig 2**
 - a.) **Vereinbarung mit Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) zur Überlassung einer Parkfläche an die Gemeinde Ossiach**
 - b.) **Herstellung Fundament für Parkscheinautomat sowie Anschaffung und Aufstellung eines solchen solarbetriebenen Gerätes**
 - c.) **Bauliche Maßnahmen zur Befestigung dieser Parkfläche**

- 10.) KELAG – Gemeinde Ossiach, Gestattungsvertrag öffentliche Ladeinfrastruktur
- 11.) Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen, Abänderung GR-Beschluss vom 14.12.2021
- 12.) 1. Nachtragsvoranschlag 2022
- 13.) Kassenprüfungsbericht vom 31.05.2022
- 14.) Ortstaxenanpassung ab 01.01.2023
- 15.) Flächenwidmungsplanänderungen
 - a.) Umwidmungspunkte 8a + 8b/2019
 - b.) Umwidmungspunkt 1/2022
- 16.) Änderung Stellenplan 2022
- 17.) Personalangelegenheiten

Änderung und Umstellung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 5 K – AGO:

Die Tagesordnungspunkte „Antrag Schulsprengelwechsel eines Ossiacher Kindes in die Stadtgemeinde Villach“ und „Absicherungsmaßnahmen Radweg Ostriach nördlich Liegenschaft Ostriach 34, Auftragsvergabe“ werden als Punkte 17 und 18 neu in die Tagesordnung aufgenommen und die Tagesordnung so umgestellt, dass sie nun folgendes Aussehen erhält:

- 1-16.) Laut Sitzungseinladung vom 03.06.2022
- 17.) Antrag Schulsprengelwechsel eines Ossiacher Kindes in die Stadtgemeinde Villach
- 18.) Absicherungsmaßnahmen Radweg Ostriach nördlich Liegenschaft Ostriach 34, Auftragsvergabe
- 19.) Personalangelegenheiten

Ansonsten erfährt die Tagesordnung keine Änderung.

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:
Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende und Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt seine beiden Vorstandskollegen Herrn 1. Vizebürgermeister Philipp Kamnig und Herrn 2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker, ganz besonders heißt er die weiblichen Vertreterinnen im Gemeinderat, Frau Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk, Frau Marina Trodt, Frau Mag.^a Marie Lenoble sowie die beiden Ersatzgemeinderätinnen Sandra Kulterer und Karina Matschnig, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates, Frau Tamara Traar als Finanzverwalterin, den Amtsleiter als Schriftführer sowie die 3 Zuhörer herzlich willkommen.

Nun stellt der Bürgermeister ausdrücklich die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Im Anschluss stellt der Vorsitzende einen Antrag zur Geschäftsbehandlung nach § 41 Abs. 5 der K-AGO um Erweiterung und Umstellung der Tagesordnungspunkt gemäß § 35 Abs. 3 K-AGO in der Form, dass die Tagesordnungspunkte „Antrag Schulsprengelwechsel eines Ossiacher Kindes in die Stadtgemeinde Villach“ und „Absicherungsmaßnahmen Radweg Ostriach nördlich Liegenschaft Ostriach 34, Auftragsvergabe“ als neue Tagesordnungspunkte 17 und 18 in die Tagesordnung aufgenommen werden und der bisherige Tagesordnungspunkt 17 „Personalangelegenheiten“ nun die fortlaufende Nummer 19 erhält.

Diesem Antrag stimmt der Gemeinderat mit 11 gg. 0 Stimmen zu.

In weiterer Folge werden auf Antrag des Bürgermeisters, Frau Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble und Herr Gemeinderat Horst Dreier — mit 11 gg. 0 Stimmen — zur Protokollprüferin bzw. Protokollprüfer der heutigen Sitzung gewählt.

Vor Eingang in die Tagesordnung berichtet der Vorsitzende und Bürgermeister kurz über folgende Themen:

Das 75-jährige Jubiläumsfest des MGV Ossiach am Sonntag, dem 12. Juni 2022 im Ossiacher Biergarten war eine äußerst gelungene Veranstaltung, er dankt an dieser Stelle allen Mitwirkenden recht herzlich für ihren Einsatz.

Weiters gratuliert der Bürgermeister Herrn Vzbgm. Philipp Kamnig einerseits zur Wahl des neuen Obmannes der Nachbarschaft Ossiach und andererseits ganz herzlich zur Geburt seines Sohnes und wünscht der Jungfamilie alles Gute für die Zukunft.

Abschließend lädt der Vorsitzende alle anwesenden Personen zur Teilnahme an der Sonnwendfeier der Nachbarschaft Ossiach, die am 21.06.2022 im Ortszentrum von Ossiach stattfinden wird, ein.

Nach diesen Vorbemerkungen des Bürgermeisters wird mit der Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz, GR Bruno Pedretschner wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Frau Ersatzgemeinderätin Karina Matschnig)
Teilfläche Grundstück 923/13 KG 72323 Ossiach (Rappitsch Straße)
a.) Verordnung Entlassung aus dem öffentlichen Gut
b.) Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes

Der Bürgermeister berichtet:

Der Gemeinderat Ossiach sich bereits im Jahr 2021 mit dieser Angelegenheit auseinandergesetzt und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Antragstellerin werden die Bedingungen der Gemeinde Ossiach für die Entlassung einer Teilfläche aus der öffentlichen Wegparzelle 923/13 KG 72323 Ossiach in der Form mitgeteilt, dass sich der Kaufpreis am Verkauf des ehemaligen gemeindeeigenen Grundstückes südlich der Volksschule (€ 75,00 lt. GR-Beschluss vom 29.03.2012) orientiert und sämtliche mit dieser Transaktion zusammenhängenden Kosten (wie Vermessung, Kaufvertrag etc.) von der Antragstellerin getragen werden.“

In Entsprechung dieses Beschlusses wurde in der Zwischenzeit die Vermessung durchgeführt und die vorliegende Vermessungsurkunde weist nun eine Fläche von 65 m² aus, welche aus dem öffentlichen Gut entlassen, abgelöst und dem Grundstück 855/3 KG 72323 Ossiach zugeschrieben werden.

Somit konnte nun a.) der Verordnungsentwurf über die Entlassung dieser Teilfläche aus dem öffentlichen Gut erstellt werden und b.) kann nun auch der Antrag an das Vermessungsamt Klagenfurt über die grundbücherliche Durchführung dieser Transaktion gestellt werden.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Die Maßnahmen für den Abschluss des Projektes sind soweit vorbereitet, dass nun die Beschlussfassung im Gemeinderat im Sinne der Punkte a – b vorgenommen werden kann.

- a.) Auf der Grundlage dieser Vermessungsurkunde vom 01.02.2022, wurde die beabsichtigte Entlassung dieses Trennstückes 1 im Ausmaß von 65 m² aus dem öffentlichen Gut durch 4 Wochen hindurch –vom 06.05.2022 bis 03.06.2022 – entsprechend kundgemacht. Diese

Kundmachung bildet nun die Voraussetzung für die Erstellung der Verordnung über die Entlassung aus dem öffentlichen Gut.

Der entsprechende Verordnungsentwurf liegt im Sitzungsakt auf.

- b.) Auch der Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes liegt im Sitzungsakt auf.

*Nach Beendigung der Berichterstattung verliert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 08.06.2022, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

- a.) Die nachstehend angeführte Verordnung über die Entlassung einer Teilfläche im Ausmaß von 65 m² aus dem öffentlichen Gut des Grundstückes 923/13 KG 72323 Ossiach wird beschlossen.***

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 14. Juni 2022, Zahl: 612/1/2022, mit welcher eine Teilfläche eines Grundstückes aus der EZ 382 der KG 72323 Ossiach aus dem Eigentum der Gemeinde Ossiach – öffentliches Gut (Straßen und Wege) – entlassen wird.

Gemäß §§ 2, 3, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2020, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Entlassung aus dem öffentlichen Gut

Das Trennstück 1 aus dem Grundstück 923/13 (öffentliches Gut der Gemeinde Ossiach), EZ 382, KG 72323 Ossiach, im Ausmaß von 65 m² wird gemäß Vermessungsurkunde des Herrn Dipl. Ing. Michael Raspotnig, staatlich befugter und beeideter Ing.Konsulent für Vermessungswesen, 9560 Feldkirchen, Villacherstr. 9, vom 04.02.2022, GZ. 352/22, für die Entlassung aus der Widmung zum Gemeingebrauch lastenfrei entlassen und dem Privateigentum des Grundstückes 855/3 KG 72323 Ossiach zugeschrieben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister
Gernot Prinz

Angeschlagen am: 15. Juni 2022

Abgenommen am: 29. Juni 2022

- b.) Hinsichtlich der Ablöseentschädigung wird auf den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2021 verwiesen.***

Die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Teilungsplanes des Vermessungsbüros DI Raspotnig vom 04.02.2022 wird im Sinne der Sonderbestimmungen der §§ 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes beim Vermessungsamt Klagenfurt beantragt.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt ist ohne Wortmeldung ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
 Eigentümer Liegenschaft EZ 517 KG 72323 Ossiach, Ansuchen Beitrag
 Straßenabgrenzung

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Im Zuge der Asphaltierung der Verbindungsstraße „Hoislweg“ in Rappitsch nach der Erneuerung der Wasserleitung, hat ein Anrainer dieses Weges, und zwar der Eigentümer der Liegenschaft EZ 517 KG 72323 Ossiach, an die Gemeinde Ossiach ein Ansuchen um Gewährung eines Kostenbeitrages für die Herstellung einer Straßenabgrenzung gerichtet und in weiterer Folge auch die Vorlage dieses Ansuchens an den Gemeinderat beantragt.

Da diese Maßnahme weder mit der Gemeinde Ossiach noch mit dem zuständigen Bauleiter der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen abgesprochen war, hat die Gemeinde Ossiach dieses Ansuchen mit Schreiben vom 30.05.2022 abgelehnt.

Daraufhin hat der betroffene Grundeigentümer in einem nochmaligen Schreiben an die Gemeinde Ossiach am 02.06.2022 neuerlich um einen Beitragslösung gebeten, weshalb nun diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates genommen wurde.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

In der Zwischenzeit wurde mit dem Tiefbautechniker der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen und für die Gemeinde Ossiach tätigen Bauleiter dieses Projektes die Situation einer eingehenden Erörterung unterzogen und dabei folgender Lösungsvorschlag ins Auge gefasst:

Der Bauleiter wird die Kosten erheben, die laut Ausschreibung des Straßenprojektes ohnehin von der Gemeinde Ossiach in diesem Bereich als Abgrenzung der Straße zur benachbarten Liegenschaft EZ 517 KG 72323 Ossiach zu tragen gewesen wären. Dieser Betrag könnte dann dem betroffenen Grundeigentümer abgegolten werden. Den für die Erhöhung der Straßeneinfassung entstandenen Mehraufwand hat der Liegenschaftsbesitzer selbst zu tragen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 08.06.2022 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Dem Eigentümer der Liegenschaft EZ 517 KG 72323 Ossiach werden jene Kosten ersetzt, welche der Gemeinde Ossiach im Zuge der Asphaltierung ohnehin entstanden wären (und auch Teil des Projektes sind), um die projektgemäße Abgrenzung zwischen der Verbindungsstraße Hoislweg und der angrenzenden Liegenschaft herzustellen.

Die durch die Erhöhung der Straßeneinfassung entstandenen zusätzlichen Kosten hat der Liegenschaftsbesitzer selbst zu tragen bzw. wurden ohnehin schon von diesem bezahlt.

Der oben beschriebene Aufwand wurde in der Zwischenzeit vom Tiefbautechniker und Bauleiter der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen, der dieses Projekt für die Gemeinde Ossiach abgewickelt hat, ermittelt und beträgt € 521,50.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

An der Wechselrede beteiligen sich neben dem Vorsitzenden, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk, Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble, Frau GRⁱⁿ Sandra Kulterer, Herr Vzbgm. Lorenz Pirker, Herr GR Robert Puschl sowie der Amtsleiter mit ausführlichen Erläuterungen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Tourismusangelegenheiten

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

- a.) Seit einiger Zeit steht die Überarbeitung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ossiach und der Ossiacher Infrastruktur GesmbH – Geschäftsfeld Tourismus im Raum. Da beispielsweise das Erlebnisbad und die Postservicestelle in dieser Vereinbarung bis dato noch so gut wie keine Berücksichtigung finden und das Geschäftsfeld Tourismus auch keinen Beitrag für die zum Großteil touristisch genutzten Einrichtungen leistet, ist es ein Gebot der Stunde, diese Vereinbarung so rasch als möglich – jedenfalls noch in diesem Jahr - einer Überarbeitung zu unterziehen. Auch wird eine Überarbeitung bzw. Anpassung einzelner Aufgabenbereiche in dieser Vereinbarung zu überdenken sein. Weiters wird die Überlegung in den Raum gestellt, ob es nicht sinnvoll wäre, eine Gesamtvereinbarung zwischen allen Geschäftsfeldern der Ossiacher Infrastruktur GesmbH und der Gemeinde Ossiach zu erstellen, welche zukünftig auch beispielsweise die Refinanzierung der Darlehen der Ossiacher Infrastruktur GmbH und den Umgang mit dem Bilanzgewinn/Bilanzverlust, enthält. Der Vereinbarungsentwurf sollte bis Herbst 2022 ausgearbeitet sein und in weiterer Folge den einzelnen Fraktionen zur Durchsicht und Ideeneinbringung, übermittelt werden.
- b) Bei der erneuten Prüfung der Mountainbike- und Radfahrverträge (letzte GR-Beschlussfassung 04.06.2020) hat sich herausgestellt, dass das jährlich den privaten GrundstückseigentümerInnen zustehende Entgelt für die Nutzung der gerade in Bau befindlichen Mountainbikestrecken, nicht wertgesichert ist. Die Stellungnahme des Juristen des Kärntner Gemeindebundes liegt im Sitzungsakt auf. Der Punkt 3.1. (Entgelt) ist daher nochmals zu ändern, indem die Wertsicherungsklausel eingearbeitet wird.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

- a.) Die derzeit aufrechte Vereinbarung zwischen der OIG-Geschäftsfeld Tourismus und der Gemeinde Ossiach sollte überarbeitet werden und künftig auch die Geschäftsfelder Erlebnisbad und Postservicestelle beinhalten. Es wird angeregt, eine Gesamtvereinbarung zwischen der Gemeinde und der OIG zu erstellen, welche alle Geschäftsfelder der OIG und deren Aufgaben enthält. Die neue Vereinbarung sollte ab 01.01.2023 wirksam werden.
- b.) Die Mountainbike- und Radfahrverträge mit den privaten GrundstückseigentümerInnen, welche in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 04.06.2020 beschlossen wurden, enthalten noch kein wertgesichertes Entgelt. Weiters wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, Verträge zukünftig vorab einer genauen Prüfung zu unterziehen, um Zeit und personelle Ressourcen zu sparen.

*Nach Ende der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 08.06.2022 dar, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

a.) Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ossiach und der Ossiacher Infrastruktur GesmbH – Geschäftsfeld Tourismus ist einer Überarbeitung zu unterziehen. Die Vereinbarung ist in Form einer Gesamtvereinbarung zu erstellen, welche alle Geschäftsfelder der Ossiacher Infrastruktur GesmbH (Erlebnisbad, Tourismus, Postservicestelle) enthält. Der Vereinbarungsentwurf wird vor Beschlussfassung im Gemeinderat allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten mit dem Ersuchen um Ideeneinbringung, übermittelt.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

b.) Der Punkt 3.1 (Entgelt) in den Mountainbike- und Radfahrverträgen, welche zwischen der Gemeinde Ossiach und den einzelnen privaten GrundstückseigentümerInnen im Jahr 2020 (GR-Beschlussfassung 04.06.2020) abgeschlossen wurden, ist wie folgt zu ergänzen:

„...gebührt dem Grundstückseigentümer ein jährliches wertgesichertes Entgelt in der Höhe von EURO 0,26 je lfm., bei Einbauten in den Trails (Holzbrücken, Steinschlichtung) EURO 0,86 je lfm.“

Voraussetzung für die Ergänzung des Punktes 3.1, ist die Zustimmung der betroffenen GrundstückseigentümerInnen. Die Änderung ist in die betroffenen Mountainbike- und Radfahrverträge einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

An der Diskussion beteiligen sich neben dem Vorsitzenden, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk, sowie der Amtsleiter und die Finanzverwalterin mit ausführlichen Erläuterungen.

Im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt stellt der Bürgermeister einen mündlichen Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 Abs. 5, der dem anwesenden Obmann des Tourismusbeirates die Möglichkeit bietet, in Kurzform über aktuelle Tourismusangelegenheiten zu berichten. Diesem Antrag wird mit 11 gg. 0 Stimmen zugestimmt und dem Obmann des Tourismusbeirates das Wort erteilt. Der Bürgermeister dankt dem Obmann für seinen Kurzbericht, der unter anderem die Anregung zur Anhebung der Ortstaxe zur Schaffung von Spielraum für investive Maßnahmen im Tourismus, aber auch eine Resolution an das Land Kärnten hinsichtlich Erhöhung der Tourismusabgabe zum Inhalt hat.

**Zu Punkt 5 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Wassergenossenschaft Ostriach, Ansuchen finanzielle Unterstützung für
Verstärkung der Wasserversorgungsleitung Ostriach Ost**

Der Bürgermeister berichtet:

Mit Eingabe vom 17.01.2022 hat die Wassergenossenschaft Ostriach der Gemeinde Ossiach mitgeteilt, dass eine Verstärkung der Wasserversorgungsleitung im Bereich der Ortschaft Ostriach Ost geplant ist, wodurch auch die Druckprobleme beim Hydranten im Dorf Ostriach behoben werden könnten.

Da die Leitungstrasse – wie in dem, beigefügten Lageplan des Ansuchens zu ersehen ist – in Teilbereichen der Gemeindestraße „Ostriacher Straße“ bzw. der Verbindungsstraße „Förgweg“ verläuft, wird die Gemeinde Ossiach um Zustimmung für die Benützung von öffentlichem Gut ersucht.

Weiters wird um eine finanzielle Unterstützung gebeten, da mit den geplanten Maßnahmen auch eine Verbesserung des Brandschutzes einhergeht.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass natürlich die Instandhaltung, Sanierung oder auch Ausbau der Wasserversorgungsanlage der WG Ostriach im Interesse der Gemeinde Ossiach gelegen ist.

Die Benützung von öffentlichem Gut für die Leitungstrassierung sollte allerdings so weit als möglich mit einer Straßensanierung einhergehen. Im Teilbereich der Ostriacher Straße südlich der Liegenschaft Ostriach 65 ist in absehbarer Zeit keine Straßensanierung geplant, da sich dieser Straßenabschnitt noch in einem guten Zustand befindet. In diesem Bereich sollte danach getrachtet werden – soweit als möglich – die Verlegung im Straßenbankett vorzusehen

Anders verhält es sich mit dem Förgweg. Da in dieser Weganlage die Verlegung mehrerer Leitungsanlagen (KELAG, Glasfaser, Straßenbeleuchtung, Wasser) geplant ist und sich diese Straße ohnehin in einem sanierungsbedürftigen Zustand befindet, wird nach Abschluss dieser Infrastrukturmaßnahmen ohnehin eine Generalsanierung dieses Weges ins Auge zu fassen sein.

Nach Beendigung der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 08.06.2022, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Zustimmung zur Benützung von öffentlichem Straßengrund für die Sanierung bzw. den Ausbau des Wasserleitungsnetzes der WG Ostriach.

In Bereichen, in denen aufgrund eines guten Straßenallgemeinzustandes keine Straßensanierung notwendig ist (Ostriacher Straße Gst. Nr. 923/4 KG 72323 Ossiach im südlichen Bereich der Liegenschaft Ostriach 65 sowie auf dem Gst. Nr. 938/2 KG 72323 Ossiach), hat die Leitungstrassierung weitestgehend außerhalb des asphaltierten Bereiches – also im Bereich des Bankettes – zu erfolgen.

Nachdem in der Verbindungsstraße Förgweg die Verlegung mehrerer Leitungsstränge vorgesehen ist, sollte seitens der Gemeinde Ossiach geprüft werden, ob von einer Kostenbeteiligung der WG Ostriach an der Straßensanierung abgesehen werden kann.

Aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinde Ossiach für die Löschwasserversorgung, wäre ev. die Überlegung anzustellen, im Einvernehmen mit der WG Ostriach einen zusätzlichen Hydranten im von der Sanierung betroffenen Bereich auf Gemeindegemeinkosten anzubringen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Angesichts der umfassenden Berichterstattung ist dieser Tagesordnungspunkt **ohne Wortmeldungen** ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung: (BGM Gernot Prinz)
Philipp Glanzer, Petition „Stopp dem Preiswucher“**

Berichterstattung:

Mit Eingabe vom 06.05.2022 hat Herr Philipp Glanzer allen Kärntner Gemeinden anlässlich der allgemeinen Teuerungen, insbesondere der Strom- und Energiepreiserhöhungen eine Petition mit dem Titel „**STOPP dem Preiswucher!**“ mit der Bitte übermittelt, diese dem Gemeinderat zur Behandlung vorzulegen und unterfertigt zu retournieren.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Es wird angeregt, diese Initiative angesichts der allgemeinen Entwicklung, die sich in den letzten Tagen noch verschärft hat, zu unterstützen.

Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 08.06.2022 vor, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Die gegenständliche Petition haben 8 von 11 Gemeinderätinnen und Gemeinderäten unterstützt und unterfertigt.

Als nächster Schritt wird diese Initiative Herrn Glanzer zur Weiterleitung an den Kärntner Landtag retourniert.

An der Debatte nehmen neben dem **Vorsitzenden**, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk (mit 3 Wortmeldungen), Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble (ebenfalls mit 3 Wortmeldungen), Herr Vzbgm. Lorenz Pirker und Herr Vzbgm. Philipp Kamnig teil.

Außerdem bringt sich der **Amtsleiter** mit erläuternden Ausführungen in die Diskussion ein

**Zu Punkt 7 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Festlegung Vervielfältigungsgebühren**

Bericht des Vorsitzenden:

Aus gegebener Veranlassung wird vorgeschlagen, einheitliche Tarife für diverse Vervielfältigungen festzulegen.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Mit dieser Festlegung sollte auch eine einheitliche Regelung einhergehen, wie künftig mit Vervielfältigungen für Ossiacher Vereine umzugehen ist.

Es wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, dies in den Richtlinien, die für die Vereinsförderung ausgearbeitet werden sollen, aufzunehmen.

Nach Abschluss der Berichterstattung verliert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 08.06.2022, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Für Vervielfältigungen, welche seitens der Gemeinde Ossiach hergestellt werden, für den laufenden Dienstbetrieb keinen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand verursachen und an Dritte weiter zu verrechnen sind, werden ab 01.07.2022 folgende Tarife festgesetzt:

Schwarz/weiß-Kopien (inkl.80g- Papier)

A4: € 0,20

A3: € 0,40

Farbkopien (inkl. 80g-Papier)

A4: € 0,40

A3: € 0,80

Bei Selbstbereitstellung des Papiers durch den/die BürgerInnen/KundInnen, wird nur die Hälfte der angegebenen Kopiergebühren verrechnet.

Faxgebühren

pro Seite: € 1,50

Die künftige Regelung betreffend Vervielfältigungen von Vereinen wird in die Richtlinien, die für die Vereinsförderung ausgearbeitet werden sollen, aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen (Gegenstimme - GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble).

An der Wechselrede beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden**, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk sowie die **Finanzverwalterin** mit ausführlichen Erläuterungen.

**Zu Punkt 8 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Beitrittsansuchen Badegemeinschaft Alt-Ossiach, Übereinkommen**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Derzeit liegen bei der Gemeinde Ossiach einige Ansuchen um Beitritt zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach vor, und zwar Herr/Frau [REDACTED] und [REDACTED] (Ansuchen vom 25.10.2021), Frau [REDACTED] (Ansuchen vom 12.11.2021), [REDACTED] (Ansuchen vom 13.03.2022) und Frau [REDACTED] (01.05.2022).

Diese Ansuchen wurden der Badegemeinschaft Alt-Ossiach zur Stellungnahme weitergeleitet und der Aufnahme der Familie [REDACTED], Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED] zugestimmt. Die Übereinkommensentwürfe liegen im Sitzungsakt auf.

Über das Ansuchen von Frau [REDACTED] wird laut Mitteilung von Herrn Obmann Egbert Campana anlässlich seiner persönlichen Vorsprache am 25.05.2022 bei der nächsten Sitzung entschieden.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Familie [REDACTED] hat sich mittlerweile mit einem Wohnsitz in Alt-Ossiach [REDACTED] angemeldet, wodurch der Aufnahme in die Badegemeinschaft mit 2 Anteilen nichts im Wege steht. Die Badegemeinschaft hat der Aufnahme von Frau [REDACTED] mit 4 Anteilen zugestimmt.

[REDACTED] hat mit dem Erwerb des Wohnhauses Alt-Ossiach [REDACTED] auch aufgrund des bestehenden Übereinkommens auch die auf diesem Objekt haftenden 9 Anteile übernommen.

Dem Ansuchen um zusätzliche 3 Anteile wird zugestimmt.

Hinsichtlich der Richtlinien für die Aufnahme in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach wurde anlässlich eines Gespräches mit Herrn Obmann Egbert Campana am 25.05.2022 im Gemeindeamt Ossiach im Beisein des Bürgermeisters und des Amtsleiters ins Auge gefasst, noch im Jahr 2022 diese Richtlinie nochmals einer Überarbeitung bzw. Klarstellung in einigen Punkten zu unterziehen.

Und zwar soll geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, die Mitgliedschaft in der Badegemeinschaft von einem Hauptwohnsitz abhängig zu machen und ferner auch die Altersregelung hinsichtlich Kinder im Zusammenhang mit den Anteilen zu überdenken.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 08.06.2022, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Dem Antrag der Eigentümer der Eigentumswohnung in der Wohnanlage Alt-Ossiach [REDACTED] vom 25.10.2021 (mit 2 Anteilen), dem Antrag der Eigentümerin der Liegenschaft Alt-Ossiach [REDACTED] vom 12.11.2021 (mit 4 Anteilen) sowie dem Antrag des Eigentümers der Liegenschaft Alt-Ossiach [REDACTED] vom 13.03.2022 (mit 3 Anteilen) um Aufnahme in die Badegemeinschaft wird zugestimmt, da die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die beiliegenden Übereinkommen werden beschlossen.

Die Richtlinien für den Beitritt zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach werden aktualisiert. Bis zu diesem Zeitpunkt werden keine Ansuchen um Beitritt zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach behandelt.

Die Ende des Jahres 2023 auslaufenden Übereinkommen sind zeitgerecht zu kündigen und danach auf der Grundlage der aktualisierten Richtlinien neu zu verfassen.

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Ossiach**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot Prinz einerseits und Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] 5, andererseits, wie folgt:

§1

Die Gemeinde Ossiach ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach, welches im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach als Grünland-Bad ausgewiesen ist.

Die Gemeinde Ossiach hat dieses Grundstück der Badegemeinschaft Alt-Ossiach (= die Gesamtheit der Beitrittswerber) zur Verfügung gestellt, um den Bewohnern der Ortschaften Alt-Ossiach und Rappitsch (mit Wohnsitz in einer dieser beiden Ortschaften) bzw. den Gästen der Beherbergungsbetriebe in diesen beiden Ortschaften den Zugang zum Ossiacher See zu Bade- und Erholungszwecken zu ermöglichen.

Die Badegemeinschaft Alt-Ossiach hat auf diesem Grundstück (Badeplatz) mit Zustimmung der Gemeinde Ossiach Kabinen und sanitäre Anlagen errichtet.

Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] sind Besitzer einer Eigentumswohnung in 9570 Ossiach, Alt-Ossiach [REDACTED]

§2

Die oben angeführten Beitrittswerber treten hiermit als Besitzer der Eigentumswohnung Alt-Ossiach [REDACTED] auf eigenes Ersuchen der Badegemeinschaft Alt-Ossiach mit 2 Anteilen bei. Ein Anteil entspricht einem Gästebett (Beherbergungsbetrieb) bzw. einer Person.

§3

Die Gemeinde Ossiach räumt den Beitrittswerbern als Mitglieder der Badegemeinschaft Alt-Ossiach ab 01.01.2022 für die Dauer von 9 Jahren, das ist bis zum Ablauf des 31.12.2030, das Mitbenützungsrecht zu Bade- und Erholungszwecken auf dem Grundstück 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach ein.

Die Beitrittswerber treten hiermit der „Vereinbarung zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Badegemeinschaft Alt-Ossiach“ („Satzung der Badegemeinschaft Alt-Ossiach“) unwiderruflich und vollinhaltlich durch gesonderte Unterfertigung dieser Vereinbarung bei (Beilage 1). Sie anerkennen auch unwiderruflich die derzeit geltende Badeordnung, die diesem Übereinkommen beiliegt und einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet (Beilage 2), und verpflichten sich, die Badeordnung einzuhalten bzw. dafür Sorge zu tragen, dass sie auch von ihren Familienmitgliedern etc. eingehalten wird.

§4

Nach Ablauf der in § 3 vereinbarten Dauer verlängert sich dieses Übereinkommen jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres mittels Einschreiben (ohne Angabe von Gründen) aufgekündigt wird. Die (schriftliche) Kündigung hat somit spätestens am 30.09. zu erfolgen (Postaufgabe am letzten Tag der Frist reicht aus).

Ungeachtet der vereinbarten Dauer kommt beiden Vertragsteilen das Recht zu, dieses Übereinkommen vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres mittels Einschreiben aufzukündigen, wobei eine vorzeitige Kündigung durch die Beitrittswerber keiner Begründung bedarf, die Gemeinde Ossiach jedoch nur dann zur vorzeitigen Kündigung berechtigt ist, wenn zumindest einer der nachstehenden Gründe vorliegt:

- Kündigung zum Ablauf der in § 3 vereinbarten Dauer (31.12.2030), damit es nicht zu einer (automatischen) Verlängerung nach § 4 kommt;
- Verweigerung des Abschlusses eines schriftlichen Nachtrags zu diesem Übereinkommen durch die Beitrittswerber für den Fall der Erhöhung oder der Verringerung der Anteile (§ 5);
- Aufgabe des Wohnsitzes durch die Beitrittswerber an der Adresse der Wohnanlage.

Mit Wirksamkeit der Kündigung (Ablauf des jeweiligen 31.12.) treten die Beitrittswerber ohne weiteres Zutun aus der Badegemeinschaft Alt-Ossiach aus.

Sollten die Beitrittswerber ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Badegemeinschaft Alt-Ossiach (§ 5) trotz (einmaliger) Mahnung unter Fristsetzung von zumindest 14 Tagen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht zur Gänze nachkommen, ist die Gemeinde Ossiach berechtigt, die

sofortige Auflösung des Übereinkommens im Sinne des § 1118 ABGB zu erklären. Mit dem Zeitpunkt dieser Auflösungserklärung (Rücktritt vom Vertrag) durch die Gemeinde Ossiach verlieren die Beitrittswerber automatisch ihre Mitgliedschaft zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach.

Ein Austritt der Beitrittswerber aus der Badegemeinschaft Alt-Ossiach ist während des aufrechten Vertragsverhältnisses (dieses Übereinkommens) ausgeschlossen.

Sowohl das gegenständliche Vertragsverhältnis als auch die Mitgliedschaft zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach enden ohne weiteres Zutun mit dem Tod der Beitrittswerber sowie durch Beendigung des Besitzverhältnisses hinsichtlich der Eigentumswohnung in der Wohnanlage Alt-Ossiach ■■■■■.

§5

Der einmalige Mitgliedsbeitrag pro Anteil wird von der Badegemeinschaft Alt-Ossiach errechnet, den Beitrittswerbern vorgeschrieben und von ihr eingehoben.

Neben der Leistung des einmaligen Mitgliedsbeitrages sind die Beitrittswerber verpflichtet, die von der Badegemeinschaft Alt-Ossiach jährlich vorgeschriebenen, anteiligen Betriebskosten, Erhaltungskosten etc. jeweils fristgerecht (laut Vorschreibung) direkt an die Badegemeinschaft zu bezahlen, dies ungeachtet des Umstandes, ob vom eingeräumten Mitbenützungsrcht auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder nicht. Hinsichtlich allfälliger Investitionen unterwerfen sich die Beitrittswerber der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mehrheit der Interessenten (Badegemeinschaftsmitglieder), wie dies in der „Vereinbarung zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Badegemeinschaft Alt-Ossiach“ vereinbart (geregelt) ist.

Ein gesondertes Entgelt für die Mitbenützung des Grundstückes 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach an die Gemeinde Ossiach ist von den Beitrittswerbern nicht zu leisten.

Sollte es in der Wohnung der Beitrittswerber zu einer Erhöhung der Personenanzahl kommen, nehmen die Beitrittswerber hiermit zustimmend zur Kenntnis, dass es dadurch auch zu einer Erhöhung der Anteile (§ 2) und zu einer Nachverrechnung dieser Anteile (einmaliger Mitgliedsbeitrag) durch die Badegemeinschaft Alt-Ossiach kommt. Die Beitrittswerber sind in diesem Fall verpflichtet, mit der Gemeinde Ossiach einen entsprechenden, schriftlichen Nachtrag zu diesem Übereinkommen abzuschließen. Eine diesbezügliche Verweigerung durch die Beitrittswerber stellt einen Kündigungsgrund dar (siehe § 4).

Sollte es in der Wohnung der Beitrittswerber zu einer Verringerung der Personenanzahl kommen, sind die Beitrittswerber berechtigt, ihre Anteile (§ 2) entsprechend zu reduzieren (zurückzugeben). Die Beitrittswerber sind auch in diesem Fall verpflichtet, mit der Gemeinde Ossiach einen entsprechenden, schriftlichen Nachtrag zu diesem Übereinkommen abzuschließen. Eine diesbezügliche Verweigerung durch die Beitrittswerber stellt einen Kündigungsgrund dar (siehe § 4).

Egal, wie das gegenständliche Vertragsverhältnis endet (Ablauf der Vertragsdauer, (vorzeitige) Kündigung (sowohl durch die Beitrittswerber als auch durch die Gemeinde Ossiach), Vertragsauflösung, Tod der Beitrittswerber, Beendigung des Besitzverhältnisses etc.), haben die Beitrittswerber bzw. deren Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Anteile (des einmaligen Mitgliedsbeitrages) und hiermit verzichten die Beitrittswerber für sich und ihre Rechtsnachfolger gegenüber der Gemeinde Ossiach und ihrer Organe ausdrücklich auf allfällige im Zusammenhang mit dem einmaligen Mitgliedsbeitrag stehende Rückerstattungsansprüche. Selbiges gilt auch für den Fall der Verringerung der Anteile durch die Beitrittswerber (keine anteilige Rückerstattung). Die Gemeinde Ossiach nimmt diesen Verzicht hiermit ausdrücklich an.

Allfällige Miteigentumsanteile der Beitrittswerber, an den auf dem Grundstück 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach befindlichen Baulichkeiten und Anlagen gehen bei Beendigung dieses Übereinkommens – egal, wie das Vertragsverhältnis endet – entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Ossiach über. Davon ausgenommen sind lediglich die auf dem Grundstück errichteten Badekabinen. Sollten die Beitrittswerber über eine Badekabine verfügen, sind sie berechtigt, diese bei Beendigung des Übereinkommens an einen bestehenden Interessenten der Badegemeinschaft Alt-Ossiach (Badegemeinschaftsmitglied) weiterzugeben. Sollte der Gemeinde Ossiach die Weitergabe nicht innerhalb von drei Monaten ab Beendigung dieses Übereinkommens von den Beitrittswerbern und vom übernehmenden Interessenten gemeinsam, schriftlich angezeigt werden, geht auch die Badekabine entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Ossiach über. Die Benützung des Badeplatzes (Badegrundstücks), der darauf befindlichen Einrichtungen (Kabinen, sanitäre Anlagen etc.) und der am bzw. im See befindlichen Einrichtungen (Badesteg etc.) sowie des Sees selbst geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und die Gemeinde Ossiach übernimmt sowohl

gegenüber den Beitrittswerbern als auch deren Familienmitgliedern bzw. Gästen etc. keinerlei Haftung. Die Beitrittswerber verzichten hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche gegenüber der Gemeinde Ossiach und ihrer Organe und die Gemeinde Ossiach nimmt hiermit diesen Verzicht der Beitrittswerber ausdrücklich an.

Die Beitrittswerber sind für sich und ihre Familienmitglieder etc. selbst verantwortlich!

§6

Allfällige mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundenen Rechtsgeschäftsgebühren haben die Beitrittswerber zu tragen. Die Kosten einer allfälligen rechtlichen Vertretung bzw. Beratung hat jeder Vertragsteil selbst zu tragen.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Übereinkommens bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom vereinbarten Schriftformgebot.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit des für A-9570 Ossiach sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes und die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts.

Dieses Übereinkommen wird in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde Ossiach verbleibt. Die Beitrittswerber erhalten eine Kopie des unterfertigten Übereinkommens.

Ossiach, am 14. Juni 2022

Unterschriften:

Interessenten:

████████████████████

Für die Gemeinde Ossiach:
Der Bürgermeister

Gernot Prinz

Mitglied des Gemeindevorstandes

Vizebgm. Philipp Kamnig

Dieses Übereinkommen wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 14. Juni 2022 (TOP 8) beschlossen.

Mitglied des Gemeinderates

Vizebgm. Lorenz Pirker

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Ossiach**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot Prinz einerseits und Frau ██████████, 9570 Ossiach, ██████████ andererseits, wie folgt:

§1

Die Gemeinde Ossiach ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach, welches im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach als Grünland-Bad ausgewiesen ist.

Die Gemeinde Ossiach hat dieses Grundstück der Badegemeinschaft Alt-Ossiach (= die Gesamtheit der Beitrittswerber) zur Verfügung gestellt, um den Bewohnern der Ortschaften Alt-Ossiach und Rappitsch (mit Wohnsitz in einer dieser beiden Ortschaften) bzw. den Gästen der Beherbergungsbetriebe in diesen beiden Ortschaften den Zugang zum Ossiacher See zu Bade- und Erholungszwecken zu ermöglichen.

Die Badegemeinschaft Alt-Ossiach hat auf diesem Grundstück (Badeplatz) mit Zustimmung der Gemeinde Ossiach Kabinen und sanitäre Anlagen errichtet.

Frau ██████████ ist Hausbesitzerin der Liegenschaft in 9570 Ossiach, Alt-Ossiach ██████████.

§2

Die oben angeführte Beitrittswerberin tritt hiermit als Hausbesitzerin der Liegenschaft Alt-Ossiach ■ auf eigenes Ersuchen der Badegemeinschaft Alt-Ossiach mit 4 Anteilen bei. Ein Anteil entspricht einem Gästebett (Beherbergungsbetrieb) bzw. einer Person.

§3

Die Gemeinde Ossiach räumt der Beitrittswerberin als Mitglied der Badegemeinschaft Alt-Ossiach ab 01.01.2022 für die Dauer von 9 Jahren, das ist bis zum Ablauf des 31.12.2030, das Mitbenützungsrecht zu Bade- und Erholungszwecken auf dem Grundstück 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach ein.

Die Beitrittswerberin tritt hiermit der „Vereinbarung zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Badegemeinschaft Alt-Ossiach“ („Satzung der Badegemeinschaft Alt-Ossiach“) unwiderruflich und vollinhaltlich durch gesonderte Unterfertigung dieser Vereinbarung bei (Beilage 1). Sie anerkennt auch unwiderruflich die derzeit geltende Badeordnung, die diesem Übereinkommen beiliegt und einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet (Beilage 2), und verpflichtet sich, die Badeordnung einzuhalten bzw. dafür Sorge zu tragen, dass sie auch von ihren Familienmitgliedern etc. eingehalten wird.

§4

Nach Ablauf der in § 3 vereinbarten Dauer verlängert sich dieses Übereinkommen jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres mittels Einschreiben (ohne Angabe von Gründen) aufgekündigt wird. Die (schriftliche) Kündigung hat somit spätestens am 30.09. zu erfolgen (Postaufgabe am letzten Tag der Frist reicht aus).

Ungeachtet der vereinbarten Dauer kommt beiden Vertragsteilen das Recht zu, dieses Übereinkommen vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres mittels Einschreiben aufzukündigen, wobei eine vorzeitige Kündigung durch die Beitrittswerberin keiner Begründung bedarf, die Gemeinde Ossiach jedoch nur dann zur vorzeitigen Kündigung berechtigt ist, wenn zumindest einer der nachstehenden Gründe vorliegt:

- Kündigung zum Ablauf der in § 3 vereinbarten Dauer (31.12.2030), damit es nicht zu einer (automatischen) Verlängerung nach § 4 kommt;
- Verweigerung des Abschlusses eines schriftlichen Nachtrags zu diesem Übereinkommen durch die Beitrittswerberin für den Fall der Erhöhung oder der Verringerung der Anteile (§ 5);
- Aufgabe des Wohnsitzes durch die Beitrittswerberin an der Adresse der Liegenschaft.

Mit Wirksamkeit der Kündigung (Ablauf des jeweiligen 31.12.) tritt die Beitrittswerberin ohne weiteres Zutun aus der Badegemeinschaft Alt-Ossiach aus.

Sollte die Beitrittswerberin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Badegemeinschaft Alt-Ossiach (§ 5) trotz (einmaliger) Mahnung unter Fristsetzung von zumindest 14 Tagen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht zur Gänze nachkommen, ist die Gemeinde Ossiach berechtigt, die sofortige Auflösung des Übereinkommens im Sinne des § 1118 ABGB zu erklären. Mit dem Zeitpunkt dieser Auflösungserklärung (Rücktritt vom Vertrag) durch die Gemeinde Ossiach verliert die Beitrittswerberin automatisch ihre Mitgliedschaft zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach.

Ein Austritt der Beitrittswerberin aus der Badegemeinschaft Alt-Ossiach ist während des aufrechten Vertragsverhältnisses (dieses Übereinkommens) ausgeschlossen.

Sowohl das gegenständliche Vertragsverhältnis als auch die Mitgliedschaft zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach enden ohne weiteres Zutun mit dem Tod der Beitrittswerberin sowie durch Beendigung des Besitzverhältnisses hinsichtlich der Liegenschaft in Alt-Ossiach ■.

§5

Der einmalige Mitgliedsbeitrag pro Anteil wird von der Badegemeinschaft Alt-Ossiach errechnet, der Beitrittswerberin vorgeschrieben und von ihr eingehoben.

Neben der Leistung des einmaligen Mitgliedsbeitrages ist die Beitrittswerberin verpflichtet, die von der Badegemeinschaft Alt-Ossiach jährlich vorgeschriebenen, anteiligen Betriebskosten, Erhaltungskosten

etc. jeweils fristgerecht (laut Vorschreibung) direkt an die Badegemeinschaft zu bezahlen, dies ungeachtet des Umstandes, ob vom eingeräumten Mitbenützungsberechtigt auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder nicht. Hinsichtlich allfälliger Investitionen unterwirft sich die Beitrittswerberin der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mehrheit der Interessenten (Badegemeinschaftsmitglieder), wie dies in der „Vereinbarung zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Badegemeinschaft Alt-Ossiach“ vereinbart (geregelt) ist.

Ein gesondertes Entgelt für die Mitbenützung des Grundstückes 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach an die Gemeinde Ossiach ist von der Beitrittswerberin nicht zu leisten.

Sollte es in der Liegenschaft der Beitrittswerberin zu einer Erhöhung der Personenanzahl kommen, nimmt die Beitrittswerberin hiermit zustimmend zur Kenntnis, dass es dadurch auch zu einer Erhöhung der Anteile (§ 2) und zu einer Nachverrechnung dieser Anteile (einmaliger Mitgliedsbeitrag) durch die Badegemeinschaft Alt-Ossiach kommt. Die Beitrittswerberin ist in diesem Fall verpflichtet, mit der Gemeinde Ossiach einen entsprechenden, schriftlichen Nachtrag zu diesem Übereinkommen abzuschließen. Eine diesbezügliche Verweigerung durch die Beitrittswerberin stellt einen Kündigungsgrund dar (siehe § 4).

Sollte es in der Liegenschaft der Beitrittswerberin zu einer Verringerung der Personenanzahl kommen, ist die Beitrittswerberin berechtigt, ihre Anteile (§ 2) entsprechend zu reduzieren (zurückzugeben). Die Beitrittswerberin ist auch in diesem Fall verpflichtet, mit der Gemeinde Ossiach einen entsprechenden, schriftlichen Nachtrag zu diesem Übereinkommen abzuschließen. Eine diesbezügliche Verweigerung durch die Beitrittswerberin stellt einen Kündigungsgrund dar (siehe § 4).

Egal, wie das gegenständliche Vertragsverhältnis endet (Ablauf der Vertragsdauer, (vorzeitige) Kündigung (sowohl durch die Beitrittswerberin als auch durch die Gemeinde Ossiach), Vertragsauflösung, Tod der Beitrittswerberin, Beendigung des Besitzverhältnisses etc.), hat die Beitrittswerberin bzw. deren Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Anteile (des einmaligen Mitgliedsbeitrages) und hiermit verzichtet die Beitrittswerberin für sich und ihre Rechtsnachfolger gegenüber der Gemeinde Ossiach und ihrer Organe ausdrücklich auf allfällige im Zusammenhang mit dem einmaligen Mitgliedsbeitrag stehende Rückerstattungsansprüche. Selbiges gilt auch für den Fall der Verringerung der Anteile durch die Beitrittswerberin (keine anteilige Rückerstattung). Die Gemeinde Ossiach nimmt diesen Verzicht hiermit ausdrücklich an.

Allfällige Miteigentumsanteile der Beitrittswerberin an den auf dem Grundstück 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach befindlichen Baulichkeiten und Anlagen gehen bei Beendigung dieses Übereinkommens – egal, wie das Vertragsverhältnis endet – entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Ossiach über. Davon ausgenommen sind lediglich die auf dem Grundstück errichteten Badekabinen. Sollte die Beitrittswerberin über eine Badekabine verfügen, ist sie berechtigt, diese bei Beendigung des Übereinkommens an einen bestehenden Interessenten der Badegemeinschaft Alt-Ossiach (Badegemeinschaftsmitglied) weiterzugeben. Sollte der Gemeinde Ossiach die Weitergabe nicht innerhalb von drei Monaten ab Beendigung dieses Übereinkommens von der Beitrittswerberin und vom übernehmenden Interessenten gemeinsam, schriftlich angezeigt werden, geht auch die Badekabine entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Ossiach über.

Die Benützung des Badeplatzes (Badegrundstücks), der darauf befindlichen Einrichtungen (Kabinen, sanitäre Anlagen etc.) und der am bzw. im See befindlichen Einrichtungen (Badesteg etc.) sowie des Sees selbst geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und die Gemeinde Ossiach übernimmt sowohl gegenüber der Beitrittswerberin als auch ihren Familienmitgliedern bzw. Gästen etc. keinerlei Haftung. Die Beitrittswerberin verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche gegenüber der Gemeinde Ossiach und ihrer Organe und die Gemeinde Ossiach nimmt hiermit diesen Verzicht der Beitrittswerberin ausdrücklich an.

Die Beitrittswerberin ist für sich und ihre Familienmitglieder etc. selbst verantwortlich!

§6

Allfällige mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundenen Rechtsgeschäftsgebühren hat die Beitrittswerberin zu tragen. Die Kosten einer allfälligen rechtlichen Vertretung bzw. Beratung hat jeder Vertragsteil selbst zu tragen.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Übereinkommens bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom vereinbarten Schriftformgebot.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit des für A-9570 Ossiach sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes und die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts.

Dieses Übereinkommen wird in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde Ossiach verbleibt. Die Beitrittswerberin erhält eine Kopie des unterfertigten Übereinkommens.

Ossiach, am 14. Juni 2022

Unterschriften:

Interessentin:

██████████

Für die Gemeinde Ossiach:
Der Bürgermeister

Gernot Prinz

Mitglied des Gemeindevorstandes

Vizebgm. Philipp Kamnig

Dieses Übereinkommen wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 14. Juni 2022 (TOP 8) beschlossen.

Mitglied des Gemeinderates
Vizebgm. Lorenz Pirker

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Ossiach**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot Prinz einerseits und Herrn ██████████, 9570 Ossiach, ██████████, andererseits, wie folgt:

§1

Die Gemeinde Ossiach ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach, welches im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach als Grünland-Bad ausgewiesen ist.

Die Gemeinde Ossiach hat dieses Grundstück der Badegemeinschaft Alt-Ossiach (= die Gesamtheit der Beitrittswerber) zur Verfügung gestellt, um den Bewohnern der Ortschaften Alt-Ossiach und Rappitsch (mit Wohnsitz in einer dieser beiden Ortschaften) bzw. den Gästen der Beherbergungsbetriebe in diesen beiden Ortschaften den Zugang zum Ossiacher See zu Bade- und Erholungszwecken zu ermöglichen.

Die Badegemeinschaft Alt-Ossiach hat auf diesem Grundstück (Badeplatz) mit Zustimmung der Gemeinde Ossiach Kabinen und sanitäre Anlagen errichtet.

Herr ██████████ ist Hausbesitzer in 9570 Ossiach, Alt-Ossiach █.

§2

Der oben angeführte Beitrittswerber tritt hiermit als Hausbesitzer der Liegenschaft Alt-Ossiach █ auf eigenes Ersuchen der Badegemeinschaft Alt-Ossiach mit 3 Anteilen bei. Ein Anteil entspricht einem Gästebett (Beherbergungsbetrieb) bzw. einer Person.

§3

Die Gemeinde Ossiach räumt dem Beitrittswerber als Mitglied der Badegemeinschaft Alt-Ossiach ab 01.01.2022 für die Dauer von 9 Jahren, das ist bis zum Ablauf des 31.12.2030, das Mitbenützungsrecht zu Bade- und Erholungszwecken auf dem Grundstück 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach ein.

Der Beitrittswerber tritt hiermit der „Vereinbarung zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Badegemeinschaft Alt-Ossiach“ („Satzung der Badegemeinschaft Alt-Ossiach“) unwiderruflich und vollinhaltlich durch gesonderte Unterfertigung dieser Vereinbarung bei (Beilage 1). Er anerkennt auch unwiderruflich die derzeit geltende Badeordnung, die diesem Übereinkommen beiliegt und einen

integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet (Beilage 2), und verpflichtet sich, die Badeordnung einzuhalten bzw. dafür Sorge zu tragen, dass sie auch von seinen Familienmitgliedern etc. eingehalten wird.

§4

Nach Ablauf der in § 3 vereinbarten Dauer verlängert sich dieses Übereinkommen jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres mittels Einschreiben (ohne Angabe von Gründen) aufgekündigt wird. Die (schriftliche) Kündigung hat somit spätestens am 30.09. zu erfolgen (Postaufgabe am letzten Tag der Frist reicht aus).

Ungeachtet der vereinbarten Dauer kommt beiden Vertragsteilen das Recht zu, dieses Übereinkommen vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres mittels Einschreiben aufzukündigen, wobei eine vorzeitige Kündigung durch den Beitrittswerber keiner Begründung bedarf, die Gemeinde Ossiach jedoch nur dann zur vorzeitigen Kündigung berechtigt ist, wenn zumindest einer der nachstehenden Gründe vorliegt:

- Kündigung zum Ablauf der in § 3 vereinbarten Dauer (31.12.2030), damit es nicht zu einer (automatischen) Verlängerung nach § 4 kommt;
- Verweigerung des Abschlusses eines schriftlichen Nachtrags zu diesem Übereinkommen durch den Beitrittswerber für den Fall der Erhöhung oder der Verringerung der Anteile (§ 5);
- Aufgabe des Wohnsitzes durch den Beitrittswerber an der Adresse der Liegenschaft.

Mit Wirksamkeit der Kündigung (Ablauf des jeweiligen 31.12.) tritt der Beitrittswerber ohne weiteres Zutun aus der Badegemeinschaft Alt-Ossiach aus.

Sollte der Beitrittswerber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Badegemeinschaft Alt-Ossiach (§ 5) trotz (einmaliger) Mahnung unter Fristsetzung von zumindest 14 Tagen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht zur Gänze nachkommen, ist die Gemeinde Ossiach berechtigt, die sofortige Auflösung des Übereinkommens im Sinne des § 1118 ABGB zu erklären. Mit dem Zeitpunkt dieser Auflösungserklärung (Rücktritt vom Vertrag) durch die Gemeinde Ossiach verliert der Beitrittswerber automatisch seine Mitgliedschaft zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach.

Ein Austritt des Beitrittswerbers aus der Badegemeinschaft Alt-Ossiach ist während des aufrechten Vertragsverhältnisses (dieses Übereinkommens) ausgeschlossen.

Sowohl das gegenständliche Vertragsverhältnis als auch die Mitgliedschaft zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach enden ohne weiteres Zutun mit dem Tod des Beitrittswerbers sowie durch Beendigung des Besitzverhältnisses hinsichtlich der Liegenschaft Alt-Ossiach ■.

§5

Der einmalige Mitgliedsbeitrag pro Anteil wird von der Badegemeinschaft Alt-Ossiach errechnet, dem Beitrittswerber vorgeschrieben und von ihr eingehoben.

Neben der Leistung des einmaligen Mitgliedsbeitrages ist der Beitrittswerber verpflichtet, die von der Badegemeinschaft Alt-Ossiach jährlich vorgeschriebenen, anteiligen Betriebskosten, Erhaltungskosten etc. jeweils fristgerecht (laut Vorschreibung) direkt an die Badegemeinschaft zu bezahlen, dies ungeachtet des Umstandes, ob vom eingeräumten Mitbenützungsrecht auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder nicht. Hinsichtlich allfälliger Investitionen unterwirft sich der Beitrittswerber der Entscheidung des Vorstandes bzw. der Mehrheit der Interessenten (Badegemeinschaftsmitglieder), wie dies in der „Vereinbarung zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Badegemeinschaft Alt-Ossiach“ vereinbart (geregelt) ist.

Ein gesondertes Entgelt für die Mitbenützung des Grundstückes 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach an die Gemeinde Ossiach ist von dem Beitrittswerber nicht zu leisten.

Sollte es im Haus des Beitrittswerbers zu einer Erhöhung der Personenanzahl kommen, nimmt der Beitrittswerber hiermit zustimmend zur Kenntnis, dass es dadurch auch zu einer Erhöhung der Anteile (§ 2) und zu einer Nachverrechnung dieser Anteile (einmaliger Mitgliedsbeitrag) durch die Badegemeinschaft Alt-Ossiach kommt. Der Beitrittswerber ist in diesem Fall verpflichtet, mit der Gemeinde Ossiach einen entsprechenden, schriftlichen Nachtrag zu diesem Übereinkommen abzuschließen. Eine diesbezügliche Verweigerung durch den Beitrittswerber stellt einen Kündigungsgrund dar (siehe § 4).

Sollte es im Haus des Beitrittswerbers zu einer Verringerung der Personenanzahl kommen, ist der Beitrittswerber berechtigt, seine Anteile (§ 2) entsprechend zu reduzieren (zurückzugeben). Der Beitrittswerber ist auch in diesem Fall verpflichtet, mit der Gemeinde Ossiach einen entsprechenden, schriftlichen Nachtrag zu diesem Übereinkommen abzuschließen. Eine diesbezügliche Verweigerung durch den Beitrittswerber stellt einen Kündigungsgrund dar (siehe § 4).

Egal, wie das gegenständliche Vertragsverhältnis endet (Ablauf der Vertragsdauer, (vorzeitige) Kündigung (sowohl durch den Beitrittswerber als auch durch die Gemeinde Ossiach), Vertragsauflösung, Tod des Beitrittswerbers, Beendigung des Besitzverhältnisses etc.), hat der Beitrittswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Anteile (des einmaligen Mitgliedsbeitrages) und der Beitrittswerber verzichtet hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger gegenüber der Gemeinde Ossiach und ihrer Organe ausdrücklich auf allfällige im Zusammenhang mit dem einmaligen Mitgliedsbeitrag stehende Rückerstattungsansprüche. Selbiges gilt auch für den Fall der Verringerung der Anteile durch den Beitrittswerber (keine anteilige Rückerstattung). Die Gemeinde Ossiach nimmt diesen Verzicht hiermit ausdrücklich an.

Allfällige Miteigentumsanteile des Beitrittswerbers, an den auf dem Grundstück 646/1 Katastralgemeinde 72323 Ossiach befindlichen Baulichkeiten und Anlagen gehen bei Beendigung dieses Übereinkommens – egal, wie das Vertragsverhältnis endet – entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Ossiach über. Davon ausgenommen sind lediglich die auf dem Grundstück errichteten Badekabinen. Sollte der Beitrittswerber über eine Badekabine verfügen, ist er berechtigt, diese bei Beendigung des Übereinkommens an einen bestehenden Interessenten der Badegemeinschaft Alt-Ossiach (Badegemeinschaftsmitglied) weiterzugeben. Sollte der Gemeinde Ossiach die Weitergabe nicht innerhalb von drei Monaten ab Beendigung dieses Übereinkommens von dem Beitrittswerber und vom übernehmenden Interessenten gemeinsam, schriftlich angezeigt werden, geht auch die Badekabine entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Ossiach über.

Die Benützung des Badeplatzes (Badegrundstücks), der darauf befindlichen Einrichtungen (Kabinen, sanitäre Anlagen etc.) und der am bzw. im See befindlichen Einrichtungen (Badesteg etc.) sowie des Sees selbst geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und die Gemeinde Ossiach übernimmt sowohl gegenüber des Beitrittswerbers als auch seinen Familienmitgliedern bzw. Gästen etc. keinerlei Haftung. Der Beitrittswerber verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche gegenüber der Gemeinde Ossiach und ihrer Organe und die Gemeinde Ossiach nimmt hiermit diesen Verzicht des Beitrittswerbers ausdrücklich an.

Der Beitrittswerber ist für sich und seine Familienmitglieder etc. selbst verantwortlich!

§6

Allfällige mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundenen Rechtsgeschäftsgebühren hat der Beitrittswerber zu tragen. Die Kosten einer allfälligen rechtlichen Vertretung bzw. Beratung hat jeder Vertragsteil selbst zu tragen.

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Übereinkommens bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom vereinbarten Schriftformgebot.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit des für A-9570 Ossiach sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes und die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts.

Dieses Übereinkommen wird in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde Ossiach verbleibt. Der Beitrittswerber erhält eine Kopie des unterfertigten Übereinkommens.

Ossiach, am 14. Juni 2022

Unterschriften:

Interessent:



Für die Gemeinde Ossiach:
Der Bürgermeister

Gernot Prinz

Mitglied des Gemeindevorstandes

Vizebgm. Philipp Kamnig

Dieses Übereinkommen wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 14. Juni 2022 (TOP 8) beschlossen.

Mitglied des Gemeinderates

Vizebgm. Lorenz Pirker

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

An der Diskussion beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk.**, (mit 3 Wortmeldungen), **Herr Vzbgm. Lorenz Pirker**, **Herr GR Bruno Pedretsch** (mit 2 Wortmeldungen), **Herr GR Engelbert Matschnig** (mit 2 Wortmeldungen), **Frau Sandra Kulterer** sowie der **Amtsleiter** mit ausführlichen erläuternden Bemerkungen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)

Einrichtung Parkplatz Kirchsteig 2

- a.) Vereinbarung mit Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) zur Überlassung einer Parkfläche an die Gemeinde Ossiach**
- b.) Herstellung Fundament für Parkscheinautomat sowie Anschaffung und Aufstellung eines solchen solarbetriebenen Gerätes**
- c.) Bauliche Maßnahmen zur Befestigung dieser Parkfläche**

Der Bürgermeister berichtet:

a.) Nachdem mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 22.04.2022, Zl. 3Ro-86-1/2-2022, die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 54/3 KG 72323 Ossiach in Verkehrsfläche – Parkplatz genehmigt wurde, kann nun der in der Ossiacher Parkgebührenverordnung als Kirchsteig 2 bezeichnete Parkplatz in Betrieb genommen werden.

Dazu bedarf es einer Vereinbarung mit der BFW, welche in Entwurfsform vorliegt und der Beschlussfassung des Gemeinderates bedarf.

b.) Herr Ing. Polzer von Yunex YU AT SDS (Fa. Siemens) ist derzeit auf der Suche nach einem gebrauchten solarbetriebenen Parkscheinautomaten. Für die Herstellung des Fundamentes liegt ein Angebot der Firma Swietelsky vor.

c.) Auch für die baulichen Maßnahmen zur Befestigung dieser Fläche hat die Swietelsky AG ein Angebot unterbreitet.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

a.) Der Leiter der Forstlichen Ausbildungsstätte des BFW – Herr DI Johann Zöscher – hat der Gemeinde Ossiach am 23.05.2022 eine unterschriftsreife Vereinbarung für die Benützung dieser Parkfläche vorgelegt, welche nun vom GR zu beschließen, zu unterfertigen und dem BFW zur Gegenzeichnung zu übermitteln ist.

b.) Seitens der Firma Swietelsky AG liegt ein Angebot für die Herstellung des Fundamentes für die Aufstellung eines Parkscheinautomaten vom 01.06.2022 vor, die Kosten dafür betragen rund € 2.600,00 brutto. Herr Ing. Polzer wurde bereits vor einiger Zeit bezüglich Anschaffung eines neuen solarbetriebenen Parkscheinautomaten kontaktiert. Da die Lieferzeit für ein neues Modell zwischen 12 und 15 Wochen beträgt, befindet er sich derzeit auf der Suche nach einem gebrauchten Gerät. Er hofft, dass es ihm gelingt, einen solchen Automaten ausfindig zu machen und wird die Gemeinde diesbezüglich am Laufenden halten.

c.) Da es sich beim Parkplatz Kirchsteig 2 um eine Wiesenfläche handelt, bedarf diese zumindest einer Befestigung in der Form, dass der Parkplatz auch nach Regenfällen problemlos genutzt werden kann.

Das vorstehend angeführte Angebot der Swietelsky AG vom 01.06.2022 sieht dafür Kosten in Höhe von rund € 37.800,00 brutto vor.

Aufgrund der derzeit äußerst angespannten finanziellen Situation, vor allem für das Jahr 2022, sieht die Finanzverwaltung derzeit keine Möglichkeit, diese Investition im Haushaltsjahr 2022 finanzieren zu können.

Aus diesem Grunde ergeht der Vorschlag, alles zu unternehmen, noch vor Saisonbeginn einen gebrauchten, solarbetriebenen Parkscheinautomaten zu organisieren, dafür das notwendige Fundament errichten zu lassen, die gepachtete Parkfläche entsprechend abzugrenzen und so zumindest in der Saison 2022 für eine provisorische Lösung zu sorgen.

Sollte kein Parkscheinautomat ausfindig gemacht werden können, wird vorgeschlagen, auch für den Parkplatz Kirchsteig 2 den bestehenden Parkscheinautomaten beim Parkplatz Kirchsteig 1 zu verwenden und dafür eine entsprechende Beschilderung anzubringen.

*Nach Beendigung der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 08.06.2022 bzw. 14.06.2022, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

- a.) Die vorliegende und auf den nachfolgenden Seiten 21-23 angeführte Vereinbarung – abgeschlossen mit dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (kurz BFW) – über die Pachtung einer Teilfläche im Ausmaß von rund 2000 m² aus dem Grundstück 54/3 KG 72323 Ossiach zur Verwendung als Parkplatz, wird beschlossen.*
- b.) Die YUNEX Traffic Austria GmbH (Siemens) erhält den Auftrag für die Lieferung eines gebrauchten, solarbetriebenen Parkscheinautomaten für den Parkplatz Kirchsteig 2. Die Swietelsky AG wird auf der Grundlage des Angebotes vom 01.06.2022 beauftragt, für diesen Parkscheinautomaten das Fundament herzustellen. Dafür beträgt die Bruttoauftragssumme € 2.574,00.*
- c.) Aufgrund der finanziellen Situation des Gemeindehaushaltes im Jahr 2022 wird vorgeschlagen, die Befestigung des Parkplatzes Kirchsteig 2 auf Herbst 2022 bzw. Frühjahr 2023 zu verschieben, da eine Finanzierung erst im Jahr 2023 möglich ist. Aufgrund der im Angebot der Swietelsky AG angeführten Klauseln hinsichtlich der aktuellen Preissteigerungen ist allerdings nicht davon auszugehen, dass dieses Angebot über einen längeren Zeitpunkt aufrecht bleiben wird.*

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

An der Diskussion beteiligen sich neben dem Vorsitzenden noch Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk, Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble (beide mit je zwei Wortmeldungen) sowie die Herren Gemeinderäte Engelbert Matschnig und Robert Puschl mit je einer Wortmeldung sowie der Amtsleiter mit ausführlichen Erläuterungen.



Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach
 Forest Training Centre Ossiach

752/22

Ossiach, 23. Mai 2022

VEREINBARUNG

zur Überlassung von Parkflächen an die Gemeinde Ossiach

Die Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen

1. Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (kurz BFW), Seckendorff-Gudent-Weg 8, 1131 Wien

und der

2. Gemeinde Ossiach (kurz Gemeinde), Ossiach 8, 9570 Ossiach.

A. Gegenstand der Vereinbarung

Das BFW überlässt der Gemeinde einen Grünbereich auf der Teilfläche der Parzelle 54/3, KG Ossiach im Ausmaß von etwa 2000 m² als allgemeine Parkfläche für Kraftfahrzeuge. (Detaillierte Bezeichnung auf Lageskizze liegt bei).

Die Nutzung der oben benannten Fläche ist auf den Zeitraum von 01. Mai bis längstens 30. September jeden Jahres beschränkt.

Die Gemeinde verpflichtet sich die von ihr genutzte Fläche während des jährlichen Vereinbarungszeitraumes zu pflegen und Instand zu halten.

Die Gemeinde hat die von der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach genutzten Fahrstraßen im Bereich der Parkfläche frei zu halten und mit Absperrungen zu versehen. Die Gemeinde hat durch eigenes Personal das Freibleiben der abgesperrten Flächen zu kontrollieren und sicher zu stellen.

Die Mitarbeiter des BFW sind jederzeit berechtigt die Freihaltung der abgesperrten Flächen zu kontrollieren.

B. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten mit jedem Monatsersten unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.



Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach

Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach

www.bfw.at

C. Entgelt

Für die Zurverfügungstellung der Parkflächen wird ein jährliches Entgelt von € 2000,- (Euro zweitausend) zuzüglich 20% MWSt. fällig.

D. Haftung

Das BFW haftet in keinem Fall für Schäden. Die Gemeinde hält das BFW gegen alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos. Die Gemeinde übernimmt auch die Kosten für Abwehrmaßnahmen (Rechtsverteidigungskosten inklusive Anwaltskosten) in jedem Fall.

Ossiach, am 23. Mai 2022

Für die Gemeinde
Bgm. Gernot Prinz



Mitglied des Gemeindevorstandes

Für das BFW
Dr. Peter Mayer, Leiter



ts

Vizebgm. Philipp Kannig

Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 14. Juni 2022 (TOP 9a) zu Grunde.

Mitglied des Gemeinderates

Vizebgm. Lorenz Pirker



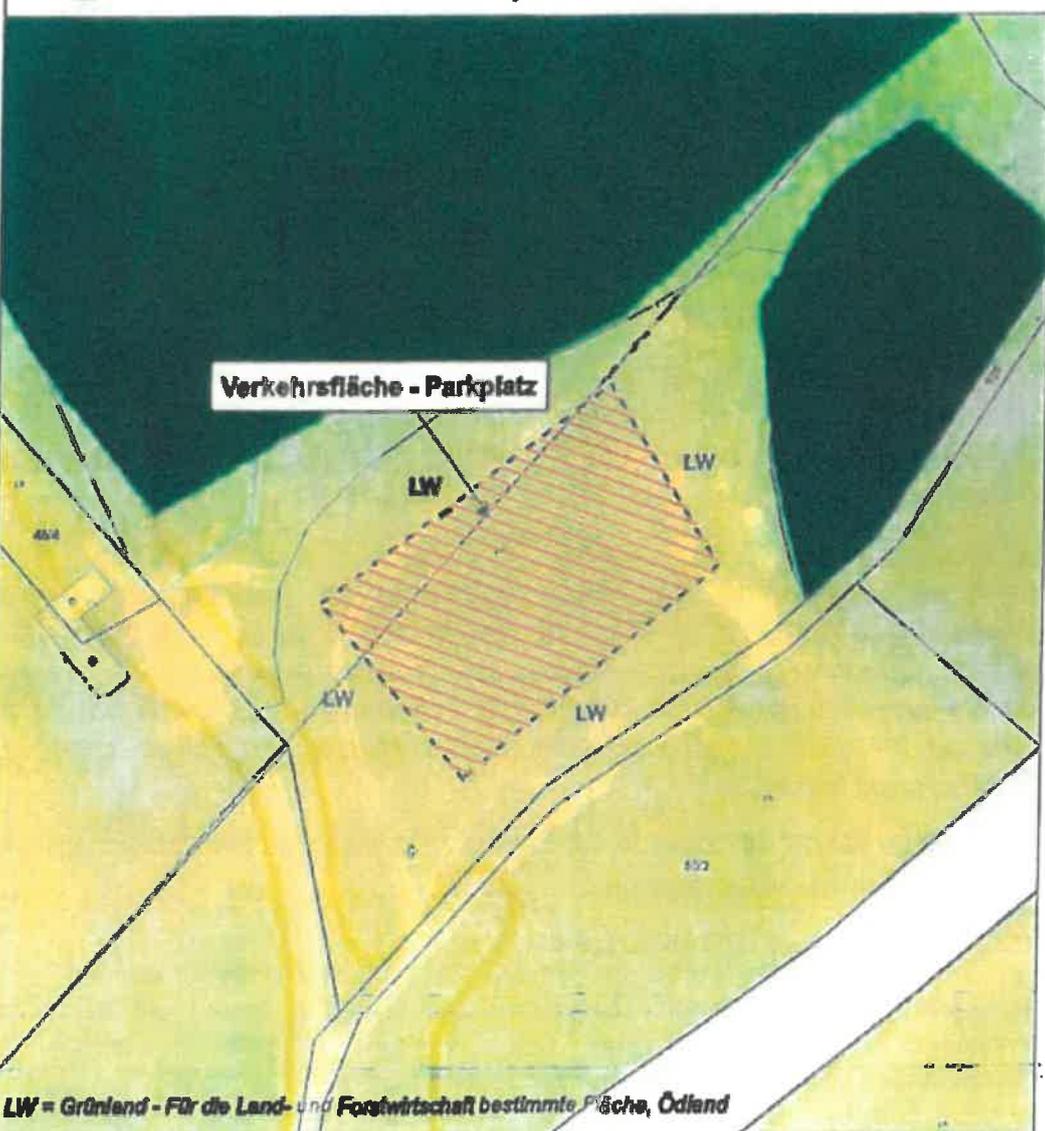
Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach des
Bundesforschungszentrums für Wald
9570 Ossiach 21
Tel.: (+43) 04243-2245-0 | Fax.: (+43) 04243 2245-55

Registergericht: Handelsgericht Wien
FN 257240w; DVR 0099384, Bank PSK
IBAN: AT09 6000 0000 9609 0844
BIC: BAWAATWW; UID: ATU 51289616

Genehmigt mit Bescheid vom ... 22 APR. 2022

86-1/2-2022

 **Gemeinde Ossiach** **Arzt der Kärntner Landesregierung** **Lageplan**
 f. **Umwidmung 11/2021**



LW = Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Umwidmung	Katastralgemeinde: Ossiach	
von: Grünland - Land- und Forstwirtschaft	54/3(T)	2130m²
In: Verkehrsfläche - Parkplatz	Summe:	2130m²
Kundmachung von <u>11.04.21</u> bis <u>30.02.21</u>	Gemeinderatsbeschluss vom <u>11.04.21</u>	

Völkensmarkt, 09.09.2021


M 1 : 1000


Mag. Dr. Silvester Jense
Beauftragter für Raumplanung und Flächenordnung


Ötztal Service AG
5100 Völkensmarkt
T +43 03642 82731 875
F +43 03642 82731 4737
office@oetztal-service.com
www.oetztal-service.com

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk erklärt sich für befangen, kein Ersatzmitglied anwesend)
KELAG – Gemeinde Ossiach, Gestattungsvertrag öffentliche Ladeinfrastruktur

Berichterstattung des Vorsitzenden:

Mit dieser Angelegenheit hat sich der Gemeinderat Ossiach bereits im Jahr 2017 befasst und damals folgenden Beschluss gefasst:

„Dem vorliegenden Gestattungsvertrag stimmt die Gemeinde Ossiach nur bei Vornahme folgender Änderungen zu:

Punkt 5. Kündigung

Der Gemeinderat Ossiach hat hinsichtlich der Neugestaltung des Ortszentrums am 08.04.2014 unter Tagesordnungspunkt 17 einen Masterplan mit einer etappenweisen Umsetzung beschlossen. Das Planungsgebiet umfasst auch den Bereich der E-Ladestationen auf dem Grundstück 41/1 KG 72323 Ossiach.

Sollte die Umsetzung des Ortskernentwicklungsprojektes innerhalb der ersten 5 Jahre ab Abschluss dieses Vertrages die Verlegung der Ladestationen erfordern, hat die KELAG a.) eine vorzeitige Kündigung zu akzeptieren und b.) sämtliche Kosten einer allfälligen Verlegung der Ladestationen selbst zu tragen.

Punkt 7. Wert des Rechtes

Die bestehende Formulierung „Zum Zwecke der steuerlichen Gebührenbemessung wird ein einmaliger symbolischer Wert von Euro 10,- (in Worten: Zehn Euro) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (20%) vereinbart“ ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Für die Grundbenützung wird ein jährliches Entgelt von Euro 0,99 netto pro m² zuzüglich Wertsicherung (VPI 2015, Ausgangsbasis: Februar 2017) vereinbart. Fälligkeit: 31.01.j.J. Die benützte Fläche beträgt 35 m².“

Nunmehr hat die KELAG mit Eingabe vom 19.04.2022 einen neuen Gestattungsvertrag zur öffentlichen Ladeinfrastruktur vorgelegt.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Beim Vergleich des Vertragsentwurfes aus dem Jahr 2017 mit dem aktuellen konnten keine großen Veränderungen festgestellt werden. Da sich in den letzten 5 Jahren auf dem Gebiet der Elektromobilität doch einiges getan hat, wurden lediglich in einigen Punkten Formulierungsanpassungen bzw. -erweiterungen vorgenommen.

Es wird nun Aufgabe der Kommunalpolitik sein – schon auch unter Berücksichtigung des Klimawandels – zu entscheiden, ob an den seinerzeitigen Forderungen festgehalten wird oder ob der nun übermittelte Gestattungsvertrag akzeptiert wird.

Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 08.06.2022 vor, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorliegende Gestattungsvertrag – abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ossiach und der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft – wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Änderung beschlossen.

Der Punkt 6 erhält anstelle der Bezeichnung „Wert des Rechtes“ die Bezeichnung „Benützungsentgelt“ und hat wie folgt zu lauten:

Für die Grundbenützung wird ein jährliches wertgesichertes Entgelt von Euro 1,10 netto pro m² zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart, welches bis 31. Jänner j.J. auf ein von der Gemeinde Ossiach bekanntzugebendes Konto zu überweisen ist.

Als Ausgangsindex für die Wertsicherung gilt der VPI 2020 (Ausgangsbasis April 2022 – 109,1 Punkte).

Die benützte Fläche beträgt 35 m².

Der Vertrag ist auf den nachfolgenden Seiten 25-29 abgedruckt.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn GR Robert Puschl.

kelag

GESTATTUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Ossiach
Ossiach 8
9570 Ossiach

(im Folgenden kurz: „Kommune“ genannt)

und der

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt
(FN 99133i)

(im Folgenden kurz: „KELAG“ genannt)

1. Präambel

Vertragsgegenstand ist die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung von Elektro-Ladesäulen (im Folgenden kurz EL genannt) mit dazugehörigen Parkflächen einschließlich der erforderlichen elektrischen Versorgungs- und Datenübertragungsleitungen (im Folgenden kurz Anlage genannt) zum Aufladen von elektrisch oder teilweise elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen samt Geh- und Zufahrtsrechten für Fahrzeuge aller Art für die KELAG und berechnigte Dritte zum Zwecke des Ladens von oben angeführten Elektro-Fahrzeugen. Anzahl und Größe der Ladesäule(n) sind dem beiliegenden, unter Punkt 2 genannten Plan zu entnehmen. Klarstellend wird festgehalten, dass die Berechnigung zum Laden nicht auf die KELAG oder Kunden der KELAG beschränkt ist.

2. Derzeitige Rechts- und Sachlage

Die Kommune ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft Gst 41/1, EZ 352, KG 72323 Ossiach, Prof. Helmut-Wobisch-Straße, 9570 Ossiach. Die KELAG errichtete im Juni 2010 auf dem oben genannten Grundstück die unter Pkt. 1. genannte Anlage und betreibt und erhält diese. Die Lage der Anlage ist in dem der Vertragsurkunde beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan vom 17.11.2018 ersichtlich.

Die Kommune räumt in diesem Zusammenhang der KELAG nachstehende Rechte ein.

3. Rechtseinräumung

(1) Die Kommune räumt hiermit mit Wirkung für sich und ihre Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger der KELAG und ihre Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger das Recht ein, auf den unter Pkt. 2. genannten Grundstücken die unter Pkt. 1 und 2 genannte Anlage (E-Ladesäulen mit dazugehörigen Parkplätzen), entsprechend dem beiliegenden, oben genannten Lageplan zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, zu erhalten, zu erneuern und umzubauen sowie die, den hierfür sicheren Bestand der Anlagen hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das/die vertragsgegenständliche(n) Grundstück(e) zu betreten und mit Fahrzeugen aller Art über die/der Kommune gehörende(n) Grundstück(e) bis zur Anlage zu fahren. Die KELAG wird die Parkflächen mit entsprechenden Schildern kennzeichnen und gegebenenfalls mit einem Akku-Symbol versehen, sodass diese ausschließlich zum Laden elektrisch betriebener Kraftfahrzeuge, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, Verwendung finden. Bei nicht vertragsgemäßer Verwendung der Stellplätze ist die KELAG berechnigt, die Freimachung dieser ohne vorherige Ankündigung zu veranlassen sowie Rechtsbehelfe gegen die die Stellplätze widrig Verwendenden nach vorheriger Information an die Kommune einzubringen.

(2) Die KELAG wird die unter Pkt. 3., Abs. 1 genannten Arbeiten selbst durchführen oder diese von geeigneten Dritten durchführen lassen. Auch die von der KELAG beauftragten Dritten sind berechnigt, die vertragsgegenständlichen Grundstücke zu betreten und mit Fahrzeugen aller Art über die der Kommune gehörenden Grundstücke bis zur Anlage zu fahren.

(3) Die Kommune wird an der in diesem Vertrag genannten EL kein Eigentumsrecht beanspruchen bzw. künftig geltend machen.

(4) Die Kommune verpflichtet sich, den Bestand, den Betrieb, die Erhaltung und Erneuerung der in diesem Vertrag genannten Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der KELAG in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte.

(5) Sollten die zur Anlage führenden elektrischen Versorgungs- und/oder Datenübertragungsleitungen späterhin einer widmungsgemäßen Bebauung hinderlich sein, so

verpflichtet sich die KELAG auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Leitungen zu treffen bzw. wenn notwendig diese im technisch unbedingt erforderlichen Ausmaß auf eigene Kosten zu verlegen.

(6) Einem Verfahren für die Erlangung einer behördlichen Bewilligung zur Errichtung von Baulichkeiten aller Art im o.a. Leitungsschutzbereich ist die KELAG als Berechtigte beizuziehen.

(7) Die obgenannten Rechte gelten auf Bestandsdauer der Anlage. Die KELAG nimmt diese Rechtseinräumung rechtsverbindlich an. Die Rechtseinräumung erfolgt unentgeltlich.

4. Verpflichtung zur Betreuung der Verkehrsfläche

Die Kommune ist für die Erneuerung, Erhaltung sowie auch den Zustand der Straßen verantwortlich. Die Kommune verpflichtet sich, die oben genannten Parkflächen weiterhin wie ihre sonstigen Verkehrsflächen zu betreiben, so insbesondere der Witterung entsprechende Maßnahmen zu setzen (Schneeräumung, Streuen zum Schutz vor Eisbildung...), die Flächen sauber zu halten (Straße kehren) etc.

5. Vertragsdauer, Kündigung

Der Gestattungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, wobei die Vertragspartei für die Dauer von zehn Jahren ab Vertragsschluss auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet.

Im Falle der dauernden Außerbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. aufgrund einer Kündigung oder Beendigung des Vertrages aus sonstigen Gründen wird die KELAG die gegenständliche Anlage binnen zwei Monaten auf eigene Kosten entfernen. Davon unberührt bleiben Anlagenteile, die fest mit dem Boden verbunden sind, wie z.B. Fundamente, Sockel oder Erdkabel. Diese können nach Ermessen der KELAG ohne weitere Kosten an Ort und Stelle verbleiben.

Die Verpflichtungen der Kommune aus diesem Vertrag enden mit dem vertragskonformen Abbau der (letzten) EL.

6. Benützungsentgelt

Für die Grundbenützung wird ein jährliches wertgesichertes Entgelt von Euro 1,10 netto pro m² zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart, welches bis 31. Jänner j.J. auf ein von der Gemeinde Ossiach bekanntzugebendes Konto zu überweisen ist. Als Ausgangsindex für die Wertsicherung gilt der VPI 2020 (Ausgangsbasis April 2022 – 109,1 Punkte). Die benützte Fläche beträgt 35 m².

7. Gebühren

Die mit der Ausführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben trägt die KELAG. Rechtsfreundliche Beratungen zu diesem Vertrag trägt jede Vertragspartei selbst.

8. Flurschaden und Demontage

Die KELAG verpflichtet sich, alle Schäden, die anlässlich der Errichtung, des Betriebes, der Überprüfung, der Erhaltung, der Erneuerung, der Reparatur- oder Instandsetzung der Anlage, verursacht werden, der Kommune angemessen zu ersetzen.

9. Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen die KELAG, diesen Vertrag zur Vergeböhrung zu bringen.

Der vorliegende Vertrag geht auf die Rechtsnachfolger – seien es Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger – der Vertragsparteien über. Beide Vertragspartner verpflichten sich überdies, im Falle einer Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft bzw. Liegenschaftsanteile, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den künftigen Erwerber, Mieter oder Pächter zu überbinden.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag können nur schriftlich vorgenommen werden. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden.

10. Salvatorische Klausel

Erweist sich, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind oder der hier beurkundete Parteiwille lückenhaft ist, insbesondere bei der Beschreibung des Umfanges der verkauften Gesamtsache oder der benötigten Dienstbarkeiten, so sind die in dieser Urkunde niedergelegten Vereinbarungen durch spätere Parteeinigung oder Richterspruch so zu ergänzen, wie dies den Übungen des redlichen Verkehrs entspricht und wie der Vertrag von redlichen Kaufleuten geschlossen worden wäre, wenn ihnen die Mangelhaftigkeit des beurkundeten Vertragswillens aufgefallen wäre.

11. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, der in den Händen der KELAG verbleibt. Die Kommune erhält eine Vertragsabschrift.

12. Zusätze und Änderungen

Das obige Feld wurde vor Unterschrift (ggf handschriftlich) ergänzt.

14. Juni 2022

Ossiach, am 14. Juni 2022 DER BÜRGERMEISTER

.....
GERNOT PRINZ.....

Unterschrift Bürgermeister

.....
Unterschrift Gemeindevorstand (Vzbgm. Philipp Kamnig)

.....
Unterschrift eines Gemeinderates (Vzbgm. Lorenz Pirker)



Gemeinderatsbeschluss vom: 14. Juni 2022

Klagenfurt, am 14. Juni 2022

.....
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FN 99133i)

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
 Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen, Abänderung GR-Beschluss vom 14.12.2021

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 in dieser Angelegenheit folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird der Gemeinde Ossiach empfohlen, alles daran zu setzen, dass eine Übersiedelung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen zu einem anderen Standort einerseits in geordneten Bahnen abläuft und andererseits dieses Projekt nicht unverhältnismäßig hohe zusätzliche Kosten verursacht.

Unabhängig davon ist die Vereinbarung vom 28.12.1981 (GR-Beschluss vom 21.12.1981) über die Gründung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen durch die Umsiedelung an einen anderen Standort jedenfalls zu ändern.

Demnach erhält der § 1 Abs. 1 der vorzitierten Vereinbarung folgende neue Fassung:

Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in einer der, der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen angehörenden Gemeinde.“

Nunmehr hat die Geschäftsstellenleiterin der Gemeinde Ossiach mit Eingabe vom 17.05.2022 mitgeteilt, dass die Umsiedelung aller 5 Organisationen (Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen, Schulgemeindefverband Feldkirchen, Sozialhilfverband Feldkirchen, gemeinnützige Pflegebetriebsges.m.b.H. und Feldkirchner Immobilienverwaltungsgesellschaft m.b.H.) zum Wasserverband Ossiacher See an die Adresse 9560 Feldkirchen, Rabensdorf 45, abgeschlossen werden konnte.

Weiters teilte sie am 23.05.2022 noch mit, dass die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft zu konkretisieren ist.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Das hat zur Folge, dass der Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 14.12.2022 einer nochmaligen Änderung bedarf und sollte demnach so lauten, dass der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen ihren Sitz in Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen, hat. Der Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2022 wird daher in diese Richtung abzuändern sein.

*Nach dem Ende der Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 08.06.2022 dar, der wie folgt und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*

der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach beschließt, dass der § 1 Abs. 1 der Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirkes Feldkirchen vom 28.12.1981 zur Erfüllung einzelner gemeindlicher Verwaltungsaufgaben durch eine Verwaltungsgemeinschaft abgeändert wird, sodass er nunmehr wie folgt zu lauten hat:

„(1) Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen.“

Der Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021 (TOP 8) wird in diesem Sinne abgeändert.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde ohne Wortmeldung abgeschlossen.

**Zu Punkt 12 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
1. Nachtragsvoranschlag 2022**

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet die Finanzverwalterin aus ihrem umfangreichen Sitzungsvortrag:

Seit der Beschlussfassung des Voranschlages 2022 am 14.12.2021 ist mittlerweile ein halbes Jahr vergangen und es wurden die notwendigen Budgetanpassungen sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzierungshaushalt durchgeführt. Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 wurde am 24. Mai 2022 von der Gemeindeaufsicht überprüft.

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz K-GHG – hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, wenn durch außerplanmäßige und überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Haushaltsausgleiches droht. Gemäß § 4 K-GHG hat der Haushalt der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen unter Beachtung der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde zu dienen. Ein ausgeglichener Haushalt ist anzustreben, jedoch im Finanzjahr 2022 nicht möglich. Abgesehen von der Pandemie und den daraus resultierenden finanziellen Schwierigkeiten, ist in der Gemeinde Ossiach auch zukünftig, aufgrund der immer weiter steigenden Energiepreise, der hohen Abschreibungen des Anlagevermögens und Rückstellungen, ein ausgeglichener Haushalt wohl eher nicht erreichbar.

Die Veranschlagung 2022 erfolgte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages war es das Ziel, die Einnahmenverluste auszugleichen bzw. in realistischer Höhe zu berücksichtigen, sämtliche Ausgabensteigerungen zu vermeiden bzw. Ausgaben generell zu vermeiden. Das Finanzjahr 2022 gestaltet sich durch die Corona-Krise weiterhin schwierig. Durch die allseits bekannten enorm gestiegenen Energiepreise mussten allein die Stromkosten im 1. Nachtragsvoranschlag um € 14.800,00 erhöht werden. Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer und der Grundsteuer konnten aufgrund der vorliegenden Zahlen des Rechnungsabschlusses 2021, auf zumindest dieses Ergebnis angepasst werden. Da es nicht möglich war, die bereits seit einigen Jahren laufenden Projekte der Gemeinde Ossiach (Errichtung Erlebnisspielplatz, Neuerstellung Flächenwidmungsplan, Straßenbaumaßnahmen 2019-2021, Sanierung der Gemeindewasserversorgungsanlage – BA03, Erneuerung Schiffsanlegestelle) im Jahr 2021 abzuschließen, wurden diese in den 1. Nachtragsvoranschlag aufgenommen und werden zur Gänze im Jahr 2022 abgeschlossen und ausfinanziert.

Durch die Aufnahme der Investitionen mussten die Abschreibungskonten und Auflösungskonten überarbeitet werden. Die Differenz zwischen der planmäßigen Abschreibung und der Erträge der Auflösung von Investitionszuschüssen erhöht sich momentan minimal um € 300,00, auf insgesamt € 137.800,00 für das Jahr 2022.

Die Erträge und Aufwendungen für Beteiligungen können frühestens in den 2. Nachtragsvoranschlag 2022 eingearbeitet werden und die Rückstellungen können erst im Zuge der Rechnungsabschlussarbeiten 2022 ermittelt und verbucht werden. Es ist aber aufgrund der bevorstehenden Pensionierungen davon auszugehen, dass sich vor allem die Personalarückstellungen drastisch reduzieren und sich deshalb positiv auf das Ergebnis des Rechnungsabschlusses auswirken werden. Sämtliche Beschlussfassungen des Gemeinderates

und Gemeindevorstandes der Gemeinde Ossiach wie z.B. Digitalisierung Kindergarten- und Volksschulgebäude Ossiach 9, Schutzgebietsaufsicht Bleistätter Moor für das Jahr 2022, Neubereifung Feuerwehrfahrzeuge etc., wurden in den 1. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet. Die Bedarfszuweisungsmittel i.R. für das Jahr 2022 konnten nun, lt. BZ-Richtlinien, zur Gänze in das Budget mitaufgenommen werden. Die Bedarfszuweisungsmittel a.R. und i.R. für die Errichtung der Mountainbike Strecken durch die Ossiacher Infrastruktur GesmbH, wurden Einnahmen- und Ausgabenseitig in derselben Höhe veranschlagt (€ 289.000,00).

Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Der **Ergebnishaushalt inkl. Nachtragsvoranschlag** der Gemeinde Ossiach weist Erträge in der Höhe von € 3.923.600,00 und Aufwendungen in der Höhe von € 4.229.600,00 aus. Durch die Anpassungen der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt weist dieser nun ein Nettoergebnis von Minus € 306.000,00 aus. Das negative Nettoergebnis aus dem Voranschlag 2022 verringert sich somit um € 44.000,00. Diese positive Entwicklung kann auf die zu erwartenden Mehreinnahmen im Bereich der Grundsteuer B (€ 9.600,00) und der Kommunalsteuer (€ 20.000,00) zurückgeführt werden. Die Einnahmen aus der kommunalen Impfkampagne, den Rückersätzen für die Schutzausrüstungen (FFP2 Masken, Antigentests, Desinfektionsmittel etc.) und den Rückersätzen für die Personalausfälle aufgrund der Quarantänebestimmungen konnten in Summe mit € 18.900,00 im 1. Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden. Im Bereich der Müllbeseitigung ist aufgrund der 2021 geänderten Abfallgebührenverordnung, ebenfalls mit Mehreinnahmen zu rechnen. Für Einnahmen aus dem Katastrophenfond wurden € 8.500,00 veranschlagt, was wiederum 50 % der Schadenshöhe des Vorjahres entspricht. Die Förderung „Ländliches Wegenetz“ für die Instandhaltungen am Bleistätter Moor und der Tauernstraße beträgt in Summe € 2.100,00 und die Gutschrift der Sozialhilfemaßnahmen aus dem Jahr 2021, wurde mit € 13.900,00 ebenfalls berücksichtigt. Die aufzulösenden Investitionszuschüsse wurden um € 17.900,00 erhöht.

Die Aufwendungen wurden im 1. Nachtragsvoranschlag ebenfalls einer Überarbeitung unterzogen. Durch die enorm gestiegenen Energiepreise mussten allein die Stromkosten um € 14.800,00 erhöht werden. Für die Instandhaltung und Wartung der EDV-Anlagen wurden zusätzliche Kosten von € 3.000,00 eingearbeitet. Die Kosten für die bezogenen Leistungen im Zentralamt, in Form der Personalüberlassung der Ossiacher Infrastruktur GesmbH, für die Aufarbeitung der Gebäudeerhebung, des AGWR sowie der Mitarbeit im Bauamt und der Hoheitsverwaltung im Allgemeinen, wurden im Nachtragsvoranschlag ergebniswirksam um € 14.900,00 erhöht.

Durch die Einarbeitung der Gemeindevorstands- und Gemeinderatsbeschlüsse, erhöhten sich beispielsweise die Ausgaben im Bereich des Feuerwehrwesens für die Neubereifung der Feuerwehrfahrzeuge um € 5.500,00 und für die Schutzgebietsaufsicht und die Instandhaltungsmaßnahmen am Bleistätter Moor sowie der Wander- und Radwege in Summe um € 12.500,00. Aufgrund der schneereichen Winter der vergangenen Jahre wurden die Ausgaben für die Schneeräumung ergebniswirksam um € 3.500,00 erhöht. Die Abschreibungen für das Anlagevermögen der Gemeinde Ossiach stiegen im 1. Nachtragsvoranschlag um € 18.200,00. Die Bedarfszuweisungsmittel a.R. und i.R. für die Errichtung der Mountainbike Strecken durch die Ossiacher Infrastruktur GesmbH, wurden Einnahmen- und Ausgabenseitig in derselben Höhe veranschlagt (€ 289.000,00).

Durch Anpassungen im Bereich des Personalwesens, erhöhte sich der Aufwand um € 22.600,00. Die Erhöhung ist ausschließlich auf die gesetzlichen Abfertigungsansprüche zurückzuführen, wobei diese durch die Versicherungsleistungen zur Gänze bedeckt sind und

ebenfalls in den Nachtragsvoranschlag eingearbeitet wurden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass aufgrund zahlreicher Unsicherheitsfaktoren betreffend bevorstehende Pensionierungen sowie die daraus resultierenden Parallelbeschäftigungen, der Personalaufwand einschließlich der sozialen Lasten wohl im 2. Nachtragsvoranschlag 2022 einer nochmaligen Überarbeitung zu unterziehen ist.

Ebenfalls wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Abgang des Ergebnishaushaltes nach dem Feststehen der Beteiligungs- und Rückstellungswerte nochmals stark verändern wird.

Würde man die Abschreibungen, Rückstellungen und Beteiligungen im Jahr 2022 nicht berücksichtigen, würde sich ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von ca. € 170.000,00 abzeichnen.

Der **Finanzierungshaushalt inkl. Nachtragsvoranschlag** der Gemeinde Ossiach weist Einzahlungen in der Höhe von € 4.462.100,00 und Auszahlungen in der Höhe von € 4.747.100,00 aus. Durch die Anpassungen der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt weist der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) ein Minus von € 285.000,00 aus. Dieses negative Ergebnis hat sich seit dem Voranschlag 2022 um € 85.000,00 erhöht.

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers (Saldo 1) und beträgt nach Überarbeitung Minus € 34.500,00 anstatt der ursprünglich veranschlagten Minus € 178.100,00. Der Saldo 1 des Finanzierungshaushaltes hat sich somit um € 143.600,00 verbessert. Folgende Punkte sind dafür ausschlaggebend:

- Die Einnahmen aus der Grundsteuer B, der pauschalierten Ortstaxe und der Zweitwohnsitzabgabe (Abrechnung Dezember 2021), sind erst im Jahr 2022 geflossen, wurden aber ergebniswirksam bereits im Jahr 2021 verbucht. In weiterer Folge bedeutet dies, dass sich der Zahlungsfluss im Jahr 2022 positiv auf den Finanzierungshaushalt auswirkt und die Einnahmen aus der Grundsteuer B finanzierungswirksam um € 9.600,00, der Pauschalierten Ortstaxe finanzierungswirksam um € 9.000,00 und der Zweitwohnsitzabgabe finanzierungswirksam um € 23.800,00 erhöht werden konnten.
- Die offenen Forderungen gegenüber dem mit der Gemeinde Ossiach unmittelbar verbundenen Unternehmen, werden im Jahr 2022 vollständig beglichen, wodurch der Saldo 1 positiv beeinflusst wird. In Summe konnten die Voranschlagsbeträge im Bereich der Kostenrückersätze Zentralamt, Wirtschaftshof und Erlebnisbad, finanzierungswirksam um gesamt € 88.500,00 erhöht werden.
- Die Mehreinnahmen aus der Kommunalsteuer (€ 20.000,00), die Einnahmen aus der kommunalen Impfkampagne, den Rückerträgen für die Schutzausrüstungen (FFP2 Masken, Antigentests, Desinfektionsmittel etc.) und den Rückerträgen für die Personalausfälle aufgrund der Quarantänebestimmungen, (€ 18.900,00) wirken sich wie im Ergebnishaushalt, ebenso positiv auf den Finanzierungshaushalt aus.
- Gleiches gilt auch für die Mehreinnahmen aus den Müllgebühren, die Einnahmen aus dem Katastrophenfond (€ 8.500,00), die Förderung „Ländliches Wegenetz“ für die Instandhaltungen am Bleistätter Moor und der Tauernstraße (€ 2.100,00) und die Gutschrift der Sozialhilfemaßnahmen aus dem Jahr 2021 (€ 13.900,00).
- Die Bedarfszuweisungsmittel a.R. und i.R. für die Errichtung der Mountainbike Strecken durch die Ossiacher Infrastruktur GesmbH, wurden Einnahmen- und Ausgabenseitig in derselben Höhe veranschlagt (€ 289.000,00).

Die Auszahlungen wurden im 1. Nachtragsvoranschlag ebenfalls einer Überarbeitung unterzogen. Die vorhin angeführten überarbeiteten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes, beeinflussen den Finanzierungshaushalt bzw. dessen Auszahlungen ähnlich. Die Stromkosten, die Instandhaltungskosten und Wartungskosten der EDV-Anlagen, der Personalaufwand, die Ausgaben im Bereich des Feuerwehrwesens und die Kosten für die Schutzgebietsaufsicht, die Instandhaltung des Bleistätter Moors und der Wander- und Radwege im Allgemeinen, wurden finanzierungswirksam und ergebniswirksam in gleicher Höhe in den Nachtragsvoranschlag eingearbeitet. Die Kosten für die bezogenen Leistungen im Zentralamt, in Form der Personalüberlassung der Ossiacher Infrastruktur GesmbH, wurden im Nachtragsvoranschlag finanzierungswirksam um € 33.900,00 erhöht, da die Zahlung der Personalkostenverrechnung des Jahres 2021, erst im Jahr 2022 erfolgte. Die Kosten für die Schneeräumung musste finanzierungswirksam um € 12.000,00 erhöht werden, da die Abrechnung von Dezember 2021, auch erst im Jänner 2022 schlagend wurde.

Der Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2) umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und beträgt nach Überarbeitung minus € 155.900,00 anstatt der ursprünglich veranschlagten plus € 72.700,00. Der Saldo 2 des Finanzierungshaushaltes hat sich somit um € 228.600,00 verschlechtert. Diese negative Veränderung ist ausschließlich auf die Veranschlagung der bereits seit einigen Jahren laufenden investiven Einzelprojekte zurückzuführen. Die investiven Einzelprojekte „Straßenbaumaßnahmen 2019-2021“, „Sanierung Wasserversorgungsanlage BA 03“ und „Erlebnisspielplatz Ossiach“ (siehe Nachweis der Investitionstätigkeit) verursachen im Jahr 2022 Kosten in Höhe von € 355.200,00, demgegenüber stehen im Jahr 2022 noch Einnahmen in der Höhe von € 127.200,00, wodurch sich ein Abgang in der Höhe von € 228.000,00 ergibt, welcher wiederum durch die Einzahlungsüberschüsse aus den Vorjahren (€ 228.033,50) vollständig bedeckt ist. Die Investitionsmaßnahmen „Digitalisierung Kindergarten- und Volksschulgebäude Ossiach 9“ sowie die Erweiterung der Investitionsmaßnahmen der Schiffsanlegestelle wurden ebenfalls in die investive Gebarung des Nachtragsvoranschlages eingearbeitet.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hat sich Einzahlungs- und Auszahlungsseitig um € 57.600,00 erhöht. Da das K-WWF-Darlehen in der Höhe von € 57.628,00 erst im Jahr 2022 zur Auszahlung gelangt und die Sondertilgung auch erst im Jahr 2022 erfolgen wird, konnte das Darlehen nun in den 1. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet werden.

Vergleicht man die Salden 5 der Finanzierungshaushalte seit Beginn der VRV 2015, also der Jahre 2020 (plus € 471.486,56), 2021 (minus € 356.941,53) und 2022 vorläufig (minus € 285.000,00), so ergibt sich momentan in Summe ein Einzahlungsdefizit von minus € 170.454,97, was ziemlich genau dem Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes des Jahres 2022 (ohne Berücksichtigung der AFA, Rückstellungen und Beteiligungen) entsprechen würde.

Abschließend ist noch anzumerken, dass der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 zwar sämtliche Budgetpunkte relativ übersichtlich darstellt, jedoch werden sich durch die enormen Preissteigerungen, durch die Bildung von Rückstellungen, durch die Eigenkapitalveränderung von Beteiligungen und dem Zeitpunkt von getätigten Ein- und Auszahlungen, im Laufe des Jahres 2022 noch einige Budgetwerte ändern.

Vermerk der Finanzverwaltung und Amtsleitung:

Sämtliche Einnahmen- und Ausgabenänderungen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt inkl. Anmerkungen und Notizen, sind den beiliegenden Budgetkonzeptlisten zu entnehmen. Die gesamten Voranschlagszahlen inkl. der Änderungen des Budgetnachtrages sind im Detailnachweis des 1.

Nachtragsvoranschläge auf den Seiten 95-169 ersichtlich. In diesem Detailnachweis sind die Konten der Projekte/Vorhaben mit den Hinweisen 5 und 6 ebenfalls eingearbeitet, jedoch relativ unübersichtlich dargestellt.

Deshalb sind die Voranschlagszahlen (inkl. Nachtragsvoranschlag) der einzelnen Projekte im Anschluss an den Detailnachweis auf den Seiten 173-182 (Beilage Nachweis der Investitionstätigkeit) nochmals gesondert dargestellt.

*Nach Abschluss der Berichterstattung verliert der Bürgermeister und Vorsitzende den Antrag des Gemeindevorstandes vom 08.06.2022, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 des Ergebnishaushaltes wird mit Erträgen in Höhe von € 465.300,00 und Aufwendungen in Höhe von € 421.300,00 und somit einem Nettoergebnis von Plus € 44.000,00 beschlossen.

Der 1. Nachtragsvoranschlag des Finanzierungshaushaltes wird mit Einzahlungen in Höhe von € 793.900,00 und Auszahlungen in Höhe von € 878.900,00 und somit einem Minus aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € 85.000,00 ebenfalls beschlossen.

Der Voranschlag inkl. Nachtragsvoranschlag 2022 des Ergebnishaushaltes und des Finanzierungshaushaltes weisen nach Beschlussfassung ein Minus von € 306.000,00 bzw. € 285.000,00 aus.

Die nachstehende Verordnung wird beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 14. Juni 2022, Zl. 900-2/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA inkl. NVA	1.NVA
Erträge:	€ 3.923.600,00	€ 465.300,00
Aufwendungen:	€ 4.229.600,00	€ 421.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 0,00
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 306.000,00	€ 44.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.462.100,00	€ 793.900,00
Auszahlungen:	€ 4.747.100,00	€ 878.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen
Gebarung: - € 285.000,00 - € 85.000,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 670.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt melden sich Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble sowie Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk. zu Wort. Außerdem erfolgen Erläuterungen der Finanzverwalterin und des Vorsitzenden, welcher der Finanzverwalterin für die mustergültige Aufbereitung dieses komplexen Materie herzlichst dankt und ihr dafür auch ein großes Lob ausspricht.

**Zu Punkt 13 der Tagesordnung: (BE. GR Robert Puschl)
Kassenprüfungsbericht vom 31.05.2022**

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses um Berichterstattung:

Dieser führt aus, dass bei der am 31.05.2022 stattgefundenen Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses bei den einzelnen Tagesordnungspunkten - neben den Mitgliedern - die Schriftführerin und gleichzeitig Finanzverwalterin sowie der Geschäftsführer des Geschäftsfeldes Tourismus der Ossiacher Infrastruktur GesmbH, als Auskunftspersonen

anwesend waren. Dies ist in der Sitzungsniederschrift entsprechend festgehalten. Der Kassenprüfungsbericht von Herrn GR Robert Puschl liegt im Sitzungsakt auf.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Diese Sitzung umfasste nach Änderung der Tagesordnung neben den allgemeinen Tagesordnungspunkten 1 „Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit“ und 4 „Wahl BerichterstatterIn“ noch die Themen „Tagesabschluss und stichprobenweise Belegprüfung Gemeindebuchhaltung (02.03.2022-27.05.2022)“ als TOP 2 und „Ossiacher Infrastruktur GesmbH – Geschäftsfeld Tourismus, Kunsthandwerksmarkt 2021 (Einnahmen/Ausgaben)“ als TOP 3.

*Der Vorsitzende dankt dem Obmann recht herzlich für die umfassende Berichterstattung und bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 08.06.2022 zur Kenntnis, der folgendes Aussehen hat und ohne Beratung und Diskussion zustimmend zur **KENNTNIS** genommen wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Der vorliegende Kassenprüfungsbericht vom 31. Mai 2022 über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt ist ohne Wortmeldung ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

**Zu Punkt 14 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinzl)
Ortstaxenanpassung ab 01.01.2023**

Der Bürgermeister berichtet:

Mit Beschlussfassungen des Gemeinderates Ossiach vom 20. Dezember 2018 wurde folgende Ortstaxe festgelegt:

€ 1,75 pro Person - Ortstaxe	01.07. bis 31.08 jeden Jahres (Hauptsaison)
€ 1,15 pro Person - Ortstaxe	vor dem 01.07. und nach dem 31.08 jeden Jahres (Vor - Nachsaison).

Da seit dem Jahr 2019 die Höhe der Ortstaxe unverändert blieb, ist es nun an der Zeit, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Aufgrund der Inflation und der dadurch enorm gestiegenen Kosten für die Instandhaltung der Infrastruktur, der Rad- und Wanderwege, der Müllentsorgung etc. ist es unausweichlich, auch die Ortstaxe einer Anpassung zu unterziehen. Es wurde eine neue Ortstaxenverordnung auf Basis der vom Amt der Kärntner Landesregierung zur Verfügung gestellten Musterverordnung ausgearbeitet, welche eine Erhöhung der Ortstaxe in der Vor- Haupt- und Nachsaison auf Euro 2,00 vorsieht.

Angelehnt an das Schema einiger Kärntner Gemeinden wird die Ortstaxe von 01.01. j.J. bis 31.12. j.J. in gleicher Höhe festgelegt. Somit wird ab 01.11.2022 bei der Verrechnung nicht mehr zwischen der Vor- und Nachsaison sowie Hauptsaison unterschieden.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Am 28.04.2022 wurde der neue Verordnungsentwurf an die zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt.

Die Vorprüfung ist am 11. Mai 2022 Zahl 03-FE6-27/4-2022 ha. eingelangt und es wurde mitgeteilt, dass die gegenständliche Ortstaxenverordnung den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht. Lediglich 5 kleinere formelle Mängel wurden beanstandet und in weiterer Folge behoben.

Der Gemeindevorstand hat über Anregung des Geschäftsfeldes Tourismus die Anpassung der Ortstaxe **ab 01.11.2022 beschlossen**.

*Nach dem Ende der Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 08.06.2022 dar, der wie folgt und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die beiliegende Verordnung wird aufgrund des positiven Vorprüfungsergebnisses, beschlossen werden und tritt am 1. November 2022 in Kraft:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 14. Juni 2022, Zahl: 920-9/2022, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes – K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Ossiach erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2

Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung EUR 2,00.

§ 3

Festsetzung der Abgabe

An Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebuch gemäß § 10 Meldegesetz 1991).

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 20. Dezember 2018, Zahl: 920-9/2018, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

An der Wechselrede beteiligen sich neben dem Vorsitzenden, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk Herr Vzbgm. Lorenz Pirker und Herr Vzbgm. Philipp Kamnig.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)

Flächenwidmungsplanänderungen

a.) Umwidmungspunkte 8a + 8b/2019

b.) Umwidmungspunkt 1/2022

Berichterstattung:

a.) Die Umwidmungspunkte 8a + 8b/2019 hat der Gemeinderat Ossiach bereits in der Sitzung vom 04.06.2020 beschlossen, wobei zum damaligen Zeitpunkt der Punkt 8b/2019 eine Fläche von 623 m² umfasst. Diese soll nun um 117 m² auf 506 m² reduziert werden. Weitere Ausführungen dazu siehe tieferstehend unter *Vermerk Amtsleitung und Finanzverwaltung*.

b.) Der Umwidmungspunkt 1/2022 betrifft eine geringfügige Fläche im Bereich der Liegenschaft Alt-Ossiach 37, welche in Bauland-Reines Kurgebiet umgewidmet werden soll, da diese Fläche im Ausmaß von 130 m² aufgrund des neuen Gefahrenzonenplanes 2018 keine rote Zone mehr darstellt.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

a.) Dieser eingangs zitierte Umwidmungsbeschluss vom 04.06.2020 wurde dann seitens der Gemeinde Ossiach am 13.07.2020 der zuständigen Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermittelt.

Mit Erlass der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 02.09.2020, Zahl: 03-Ro-86-1/7-2020, wurde der Gemeinde Ossiach neuerlich eine negative Stellungnahme der Abteilung 3 – Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt und Parteiengehör eingeräumt – siehe dazu Beilage 1.

Dazu hat die Gemeinde Ossiach am 21.09.2020 Stellung genommen und neuerlich auf die Umwidmung dieser beiden Punkte beharrt – siehe dazu Beilage 2.

In weiterer Folge wurde vom Leiter der Unterabteilung Rechtliche Raumordnung bei der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung mitgeteilt, dass auch die neuerliche Stellungnahme der Gemeinde Ossiach zu keinem positiven Ergebnis geführt hat und nun mit einem negativen Umwidmungsbescheid zu rechnen ist.

In diesem Fall wäre es dann so gut wie aussichtslos in weiterer Folge noch zu einer positiven Entscheidung zu kommen – siehe dazu Beilage 3 (Aktenvermerk des Amtsleiters vom 19.11.2020).

Aus diesem Grunde hat die Gemeinde Ossiach am 02.12.2020 den Antrag um Genehmigung dieser beiden Punkte mit dem Hintergrund zurückgezogen, um einerseits Zeit zu gewinnen und andererseits nochmals den Versuch zu unternehmen, anlässlich eines Ortsaugenscheines und Beiziehung aller Beteiligten doch noch zu einer Lösung zu kommen.

Dies nahm die Gemeinde Ossiach zum Anlass mit Einladung vom 11.01.2021 einen Ortsaugenschein für 02.02.2021 um 13.00 Uhr auf der betroffenen Liegenschaft Alt-Ossiach 1 anzuberaumen.

Mit E-Mail des Sachgebietsleiters der Unterabteilung Fachliche Raumordnung – SG KAGIS vom 15.01.2021 (siehe Beilage 4) wurde der Gemeinde Ossiach mitgeteilt, dass aufgrund der Corona-Pandemie dieser anberaumte Termin nicht wahrgenommen werden kann.

Daraufhin wurde dieser Ortsaugenschein abgesagt und gleichzeitig seitens der Gemeinde Ossiach das Ersuchen ausgesprochen, die Kollegen des Amtes der Kärntner Landesregierung mögen sich untereinander bezüglich eines neuen Termines abstimmen und der Gemeinde Ossiach einen Vorschlag unterbreiten – siehe dazu Beilage 5.

Ein solcher Vorschlag wurde bis dato nicht erstattet.

Vielmehr hat die Gemeinde Ossiach mehrmals die weitere Bearbeitung dieser beiden Umwidmungspunkte 8a+8b/2019 urgiert, siehe dazu die Beilagen 6 (Mail Amtsleiter vom 20.07.2021), 7 (Aktenvermerk Amtsleiter vom 18.08.2021, Seite 2 Punkt b.) – grün markiert, 8 (Aktenvermerk Amtsleiter vom 19.10.2021 – grün markiert, 9 (Mail Amtsleiter vom 08.11.2021) und 10 (Mail Amtsleiter vom 10.11.2021).

Am 16.12.2021 hat nach einem Anruf des Sachverständigen für Naturschutz der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Amtsleiter nun neuerlich versucht, für Jänner 2022 einen Ortsaugenschein zustande zu bringen – siehe dazu Beilage 11.

Dieser Ortsaugenschein hat dann am 18.01.2022 tatsächlich stattgefunden und von den beiden Sachverständigen für Naturschutz und Strategische Umweltprüfung – SUP wurden positive Stellungnahmen abgegeben, sodass nun neuerlich ein Versuch unternommen werden kann, diese beiden Umwidmungspunkte endgültig abzuschließen, auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Punkt 8b nun eine Verringerung der Umwidmungsfläche von 117 m² lt. geänderten Lageplan Büro Mag. Dr. Jernej vom 16.09.2020 zur Folge hat.

Es wird außerdem empfohlen, den Gemeinderatsbeschluss vom 04.06.2020 betreffend der Umwidmungspunkte 8a+8b/2019 aufzuheben.

b.) Der Umwidmungspunkt 1/2022 kann nur dann einer Behandlung unterzogen werden, wenn das Vorprüfungsgutachten der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung – Fachliche Raumordnung – bis zur Sitzung des Gemeinderates am 14.06.2022 eingelangt ist.

*Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 08.06.2022 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

a.) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Maßgabe, dass sich die Umwidmungsfläche im Punkt 8b/2019 von 623 m² auf 506 m² verringert und dass nun positive Stellungnahmen der Sachverständigen für Naturschutz und Strategische Umweltprüfung – SUP vorliegen. Somit wird der Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 04.06.2020 abgeändert und hat nun wie folgt zu lauten:

Die nachstehend angeführten Umwidmungspunkte, welche im Vorfeld sowohl mit dem Ortsplaner der Gemeinde Ossiach – Herrn Mag. Dr. Jernej – als auch der zuständigen Vertreterin bzw. dem Vertreter der Unterabteilung Fachliche Raumordnung bei der Abteilung 3 besprochen wurden, werden beschlossen.

Hinsichtlich der gegenständlichen, positiv beurteilten Umwidmungsanregungen trifft der Gemeinderat Ossiach im Hinblick auf das Kärntner Umweltplanungsgesetz folgende Feststellungen:

Die Umwidmungsanträge sind für eine künftige Genehmigung eines UVP – Vorhabens nicht geeignet und befinden sich auch nicht im Nahbereich eines Natura-2000-Gebietes.

Außerdem sind voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die gegenständlichen beiden Umwidmungspunkte wurden in der Zeit vom 21.11.2019 bis 19.12.2019 kundgemacht.

Die beiden Umwidmungspunkte werden nachstehend im Detail wie folgt erläutert:

8a/2019

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke .81, 429/2 und .302 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 4048 m² von derzeit „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „**Bauland - Dorfgebiet**“

8b/2019

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 429/2 und 429/4 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 506 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in „**Bauland - Dorfgebiet**“

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sind in diesem Sitzungsprotokoll im Anschluss an den Tagesordnungspunkt 15 auf den Seiten 42-48 dargestellt.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung, da nun die im Fachgutachten der Abt 3 FRO vom 12.12.2019 geforderten Abklärungen positiv abgeschlossen wurden.

Die positiven Stellungnahmen der Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik, der Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz und Abteilung 9 (Straßenbauamt Klagenfurt) liegen vor.

8a) Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen, (Stimmenthaltung–GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble).

8b) Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen,(Gegenstimme–GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble).

b.) Unter der Voraussetzung, dass das Vorprüfungsgutachten der Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung – des Amtes der Kärntner Landesregierung vor der Sitzung des Gemeinderates am 14.06.2022 einlangt, kann der Umwidmungspunkt 1/2022 beschlossen werden. Dieses Vorprüfungsgutachten der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 18.05.2022, Zahl 03-FROW-21006/2-2022, liegt in der Zwischenzeit vor und weist ein positives Ergebnis auf.

Hinsichtlich der gegenständlichen, positiv beurteilten Umwidmungsanregung trifft der Gemeinderat Ossiach im Hinblick auf das Kärntner Umweltplanungsgesetz folgende Feststellungen:

Die Umwidmungsanregung ist für eine künftige Genehmigung eines UVP – Vorhabens nicht geeignet und befinden sich auch nicht im Nahbereich eines Natura-2000-Gebietes. Außerdem sind voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Der gegenständliche Umwidmungspunkt wurde in der Zeit vom 11.05.2022 bis 09.06.2019 kundgemacht.

Der Umwidmungspunkt 1/2022 wird nachstehend im Detail wie folgt erläutert:

1/2022

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 891/2 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 130 m² von derzeit „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in „Bauland – Reines Kurgebiet“

Dieser Umwidmungspunkt betrifft die Anpassung der Widmung an den neuen Gefahrenzonenplan aus dem Jahr 2018.

Aufgrund des positiven Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens vom 18.05.2022 wird dieser Umwidmungspunkt beschlossen.

Das geforderte Fachgutachten der WLW liegt vor – Geschäftszahl: E/Fw/Os-90(895-22) vom 01.06.2022 – und signalisiert Zustimmung.

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sind in diesem Sitzungsprotokoll im Anschluss an den Tagesordnungspunkt 15 auf den Seiten 49-51 abgebildet.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung.

Abstimmungsergebnis: 9 gg. 2 Stimmen (Gegenstimmen – GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble und GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk.).

An der Wechselrede beteiligen sich neben dem Vorsitzenden, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk Herr Vzbgm. Lorenz Pirker sowie der Amtsleiter mit ausführlichen Erläuterungen.

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

Nr: 8 a Jahr 2019 Blatt: 5.2

Gemeinde: OSSIACH (21006)

Katastralgem.: OSSIACH (72323)

Widmung von: Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	In m²
.81	611	306	306	306			
429/2	16919	3672	3672	3672			
.302	70	70	70	70			
Gesamt:	17600	4048	4048	4048			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA [REDACTED]	Alt-Ossiach [REDACTED]	9570	Ossiach

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 9 - UA SBA Villach

Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz

Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik

Sonstige: Abklärung Flächenausmaß betreffend Pkt. 8b/2019

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Die Stellungnahme gilt für die VP Nr. 8a/2019 und 8b/2019, welche in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Vorab wird festgehalten, dass der Umwidmungsantrag in ähnlich gelagerter Form bereits unter VP Nr. 9/2017 vorgeprüft wurde, wobei damals um Erweiterung der Hofstellenwidmung angesucht wurde.

Mit vorliegendem Antrag wird nun eine Umstrukturierung und geringfügige Erweiterung von landwirtschaftlicher Hofstelle in Bauland-Dorfgebiet aufgrund des Strukturwandels und der Auflösung der landwirtschaftlichen Tätigkeit angestrebt.

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich im östlichen Gemeindegebiet in einem Siedlungssplitter östlich der Ortschaft Prefelnig. Im Norden und Westen ist die Fläche durch landwirtschaftliches Grünland begrenzt, im Osten grenzt Bauland - Gewerbegebiet (Transportunternehmen) an, im Süden befindet sich die Verkehrsfläche der L49 und in weiterer Folge landwirtschaftliches Grünland. Zudem befindet sich die zur Umwidmung beantragte Fläche im Landschaftsschutzgebiet Ossiacher See - Ost.

Im ÖEK (Erstellungsjahr 2013) ist ggst. Hofstelle als solche ausgewiesen. Im Textteil ist auf S. 85 als Zielsetzung keine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes festgelegt. Beim Umwidmungsantrag handelt es sich um ein aktuell als Hofstelle ausgewiesenes Gebäudeensemble, das jedoch nicht mehr für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wird. Beabsichtigt wird daher eine Anpassung der Widmungskategorie an die tatsächliche Nutzung und eine Erweiterung der Fläche zur Errichtung eines weiteren Wohnobjektes im räumlichen Verband zur bestehenden Bebauung.

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

Aus raumordnungsfachlicher Sicht umfasst die bestehende Hofstellenwidmung ein Ausmaß von ca. 4.048 m² und weist im Nordosten einen noch unbebauten Teilbereich auf. Daher ist zunächst zu prüfen, ob das geplante Objekt auf dieser bereits gewidmeten Fläche errichtet werden kann bzw. inwieweit eine Erweiterung im Ausmaß von 623 m² (Pkt. 8b/2019) tatsächlich notwendig ist.

Im Rahmen des Verfahrens sind zudem folgende Abklärungen erforderlich:

- Abteilung 8-Fachlicher Naturschutz aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet
- Abteilung 8-Strategische Umweltstelle zur Abklärung von Nutzungskonflikten aufgrund des östlich angrenzenden Gewerbegebietes
- Abteilung 9-Straßenbaumamt aufgrund der angrenzenden Landesstraße L49

Bis zur Abklärung durch die genannten Fachdienststellen wird der Antrag zurückgestellt.

Bearbeiter Gruber Sigrid,MMag.

Ergebnis: Zurückgestellt

Freigegeben: 12.12.2019

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 07.01.2020 09:18:07

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

Nr: 8 b Jahr 2019 Blatt: 5.2

Gemeinde: OSSIACH (21006)

Katastralgem.: OSSIACH (72323)

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabl. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
429/4	4353	156	156	156			
429/2	16919	467	467	467			
Gesamt:	21272	623	623	623			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA	Alt-Ossiach	9570	Ossiach

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Ableitung 9 - UA SBA Villach

Ableitung 8 - UA Nsch - Naturschutz

Ableitung 8 - UA SE - Schalt- und Elektrotechnik

Sonstige: Abklärung Flächenausmaß betreffend Pkt. 8b/2019

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Siehe Stellungnahme zu Pkt. 8a/2019.

Bearbeiter Gruber Sigrid, MMag.

Ergebnis: Zurückgestellt

Freigegeben: 12.12.2019

Verfahrensart: Normales

Gemeinde benachrichtigt am: 07.01.2020 09:18:07

Vorprüfungen - Gemeindedaten

Nr: 8 a Jahr 2019 Blatt: 5.2

Gemeinde: OSSIACH (21008)
 Katastralgem.: OSSIACH (72323)
 Widmung von: Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
 Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
.81	611	306	306	306			
428/2	16919	3672	3672	3672			
.302	70	70	70	70			
Gesamt:	17600	4048	4048	4048			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA		9570	Ossiach

Widmungswunsch: Auflassung der Hofstelle

Wasserschongebiet

Überschw.bereich:

Quellschutzgebiet:

Zone der WLIV:

Zone:

KV Leitung:

Sonstige:

Oberflächenbesch.: bebaute Strukturen

Verkehrerschließung: Bestand

Wasserversorgung: Gemeindewasserversorgungsanlage

Abwasserbeseitigung: Gemeindekanalisationsanlage

Lage im Gemeindegebi: östliches Gemeindegebiet

Lage im örtl. Verband: im Siedlungsbereich der Ortschaft Alt-Ossiach

Stellungnahme Gemeinde

Ergebnis Gemeinde:

Ortsplaner ZT Jernej

Stellungnahme Ortsplaner

Die gegenständliche Fläche befindet sich im östlichen Gemeindegebiet innerhalb der weitläufigen Siedlungsstrukturen der Ortschaft Alt-Ossiach. Im Naturraum handelt es sich um ein Gebäudeensemble, das im Flächenwidmungsplan als Grünland Hofstelle ausgewiesen ist. Im Osten grenzt die bestehende Hofstelle an einen Gewerbebetrieb an.

Im örtlichen Entwicklungskonzept ist dieser Bereich mit einem Hofstellensymbol belegt. Der angrenzende Betrieb im Osten ist am Bestand mit absoluten Siedlungsgrenzen abgegrenzt.

Vom Widmungswerber wurde ein Antrag mit der Anregung einer Umwidmung der Hofstelle in Bauland - Dorfgebiet eingebracht. Begründet wurde der Antrag damit, dass der Erwerb bzw. Haupterwerb nicht mehr im landwirtschaftlichen Bereich ist (Strukturwandel und Auflösung der

Vorprüfungen - Gemeindedaten

landwirtschaftlichen Tätigkeiten) = Umwidmung 08a/2019.

Die funktionale Nutzungsänderung bedingt ansich eine Änderung der Widmungskategorie, da die Nutzung nicht mehr spezifisch ist bzw. nicht mehr ausschließlich der Landwirtschaft zugeordnet werden kann.

Weiters wurde um geringfügige Abrundungen im direkten Anschluss angesucht = Umwidmung 08b/2019.

In Zusammenschau mit der vorliegenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur handelt es sich um einen räumlich begrenzten und weitgehend kompakten Siedlungsbereich.

Nachdem die landwirtschaftliche Komponente gem. Widmungsantrag nicht mehr die Erwerbsform darstellt, ist die Änderung der Widmungskategorie in Bauland Dorfgebiet entsprechend der Bestandsnutzung (hauptsächlich Wohngebäude), die nunmehr einer dörflichen Mischfunktion entspricht, raumplanerisch vertretbar. Anhand der Widmungsänderung ist grundsätzlich keine weitere Siedlungserweiterung ableitbar, die die Kompaktheit dieses Siedlungsbereiches auflösen würde. Ebenso sind sämtliche technische Infrastrukturen entsprechend der Bestandsstrukturen vorliegend.

Folglich erfolgt mit der Widmungsänderung lediglich eine Anpassung der Widmung an die tatsächliche Nutzung, wodurch ein grundsätzlicher Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Ossiach nicht gegeben ist (keine flächenmäßige Erweiterung).

Ergebnis Ortsplaner: Positiv

Norden: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Osten: Bauland - Gewerbegebiet

Süden: Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - breite Signatur

Westen: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Maßstab: 1: 1000 **Ortsaugenschein am:** 20.11.2019 **ÖEK JA** **Jahr 2013**

UVP pflichtiges Vorhaben geplant: NEIN

Nähe zu Natura 2000 Gebiet: NEIN

Erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NEIN

Kundgemacht am: **Kundgemacht bis:**

Kundmachungszahl:

Gemeinderatsbeschluss vom

Ergebnis Gemeinderat: **Verhältnis:**

Zur Vorprüfung gesendet am: 21.11.2019

Vorprüfungen - Gemeindedaten

Nr: 8 b Jahr 2019 Blatt: 5.2

Gemeinde: OSSIACH (21006)
Katastralgem.: OSSIACH (72323)
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland - Dorfgebiet

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m'
428/4	4353	156	156	156			
429/2	16919	467	467	467			
Gesamt:	21272	623	623	623			

Hauptw. Name	Straße	Pfz	Ort
JA		9570	Ossiach

Widmungswunsch: Erweiterung

Wasserschongebiet

Überschw.bereich.:

Quellschutzgebiet:

Zone der WLV:

Zone:

KV Leitung:

Sonstige:

Oberflächenbesch.: ebene Fläche

Verkehrerschließung: Bestand

Wasserversorgung: Gemeindewasserversorgungsanlage

Abwasserbesetzung: Gemeindekanalisationsanlage

Lage im Gemeindegebi östliches Gemeindegebiet

Lage im örtl. Verband: im Siedlungsbereich der Ortschaft Alt-Ossiach

Stellungnahme Gemeinde

Ergebnis Gemeinde: .

Ortsplaner ZT Jernej

Stellungnahme Ortsplaner

Siehe Stellungnahme 08a/2019.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv

Norden: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Osten: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Süden: Ersichtlichmachungen - Landesstraße - Bestand - breite Signatur

Westen: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Maßstab: 1: 1000 Ortsaugenschein am: 20.11.2019 ÖEK JA Jahr 2013

Vorprüfungen - Gemeindedaten

UVP pflichtiges Vorhaben geplant: NEIN

Nähe zu Natura 2000 Gebiet: NEIN

Erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NEIN

Kundgemacht am: Kundgemacht bis:

Kundmachungszahl:

Gemeinderatsbeschluss vom

Ergebnis Gemeinderat: . Verhältnis:

Zur Vorprüfung gesendet am: 21.11.2019

Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

Nr: 1 Jahr 2022 Blatt: 4.1

Gemeinde: OSSIACH (21006)
Katastralgem.: OSSIACH (72323)
Widmung von: Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - am Gewässer
Widmung In: Bauland - Reines Kurgebiet

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	In m²
891/2	10753	130	130				
Gesamt:	10753	130	130				

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Gemeinde Ossiach	Ossiach 8	9570	Ossiach

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

WLV

Sonstige:

Vertragliche Vereinbarungen:

keine

Raumplanerische Empfehlungen:

Beim gegenständlichen Antrag handelt es sich um eine Anpassung der Bestandswidmung an die nunmehr geänderte Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung in geringem Flächenausmaß.

Der Bereich befindet sich innerhalb der Siedlungsaußengrenzen, aus raumplanerischer Sicht kann dem vorliegenden Umwidmungspunkte 1/2022 unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung zugestimmt werden.

Bearbeiter Gruber Klaus,MMag. **Ergebnis:** Positiv mit Auflagen

Freigegeben: 18.05.2022 **Verfahrensart:** Normales

Gemeinde benachrichtigt am:

Vorprüfungen - Gemeindedaten

festgelegten Siedlungsaußengrenze.

Gemäß dem Antrag handelt es sich somit um eine untergeordnete Fläche, die hinsichtlich der umgebenden Widmungs- und Nutzungsstruktur sowie der Gefahrenzonenausweisung umgewidmet werden soll.

Unter Bezugnahme der Bestandstruktur und den Zielsetzungen des ÖEKs der Gemeinde kann der vorliegende Widmungsantrag aus ortsplanerischer Sicht demnach befürwortet werden, zumal kein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde besteht. Ferner handelt es sich bei der Widmungsfläche um eine Fläche von der keine nennenswerte räumliche Auswirkung und ebenso keine nachteilige Beeinträchtigung des Ortsbildes ableitbar sind.

Auflage: Stellungnahme - Wildbach und Lawinenverbauung.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen

Norden: Bauland - Reines Kurgebiet

Osten: Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - am Gewässer

Süden: Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - am Gewässer

Westen: Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - am Gewässer

Maßstab: 1: 500 Ortsaugenschein am: 28.03.2022 ÖEK JA Jahr 2016

UVP pflichtiges Vorhaben geplant: NEIN

Nähe zu Natura 2000 Gebiet: NEIN

Erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: NEIN

Kundgemacht am: Kundgemacht bis:

Kundmachungszahl:

Gemeinderatsbeschluss vom

Ergebnis Gemeinderat: Verhältnis:

Zur Vorprüfung gesendet am:

Zu Punkt 16 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz) Änderung Stellenplan 2022

Der Bürgermeister berichtet:

Die Gemeinde Ossiach bemüht sich bereits seit dem Jahr 2018 intensiv um eine Erhöhung der Stellenwertpunkte. Auch umfangreiche Recherchen haben ergeben, dass im Vergleich zu ähnlich gelagerten Gemeinden, eine Ausweitung der Beschäftigungspunkte für die Gemeinde Ossiach von derzeit 174 auf 180 jedenfalls gerechtfertigt erscheint. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Gemeinde Ossiach einen Mehraufwand z.B. für Betreuung Asylverteilerquartier (5-6 Stunden pro Woche, Betrieb eines öffentlichen Erlebnisbades, Postservicestelle, deutlich mehr standesamtliche Trauungen uvm. im Vergleich zu ähnlich gelagerten Gemeinden hat. Den Ansuchen um Erhöhung der Stellenwertpunkte wurde bis dato unerklärlicherweise noch keine Zustimmung erteilt. Der gesamte Schriftverkehr zu diesem Thema liegt im Sitzungsakt auf.

Durch die bevorstehenden Pensionierungen und die dadurch resultierenden personellen Umstrukturierungen ist der derzeit geltende Stellenplan nun einer Änderung zu unterziehen. Die bereits seit ein paar Jahren in der Gemeinde Ossiach bestens bewährte Mitarbeiterin (derzeit Ossiacher Infrastruktur GesmbH) – Frau [REDACTED] – kann im Stellenplan der

Gemeinde Ossiach nun mit 45 % ihres Beschäftigungsausmaßes berücksichtigt werden. Dies entspricht 10,12 Stellenwertpunkten. Momentan ist sie in der Ossiacher Infrastruktur GesmbH beschäftigt und arbeitet aber bereits seit einiger Zeit sowohl im Meldeamt als auch generell in der Hoheitsverwaltung mit. Durch die Aufnahme in den Stellenplan ist sie dann auch endlich zeichnungsberechtigt, kann die Dienstprüfung absolvieren Diese Änderung wird per 01.07.2022 bereits vollzogen. Der Stellenplanentwurf per 01.07.2022 liegt dem Sitzungsakt bei.

Aufgrund des durchgeführten Bewerbungsverfahrens hat der Gemeinderat Ossiach am 05.04.2022 die Nachbesetzung der Amtsleiterstelle in der Gemeinde Ossiach mit 01.02.2023 beschlossen, aber auch gleichzeitig festgelegt, dass das Beschäftigungsverhältnis aufgrund der Parallelbeschäftigung bereits am 01.08.2022 beginnt. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Stellenplan einer weiteren Überarbeitung bzw. Anpassung zu unterziehen. Dies geschieht mit dem beiliegenden 2. Stellenplanentwurf, welcher per 01.08.2022 in Kraft treten soll. Nachdem nun die genauen Termine der Ruhestandsversetzungen vorliegen, kann nach Beschlussfassung der Stellenplanänderungen, auch das Personalkonzept an das Amt der Kärntner Landesregierung zur Genehmigung, eingereicht werden.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Bei der Änderung des Stellenplanes per 01.07.2022 wird der Beschäftigungsrahmenplan weiterhin eingehalten. Erst bei der Änderung des Stellenplanes per 01.08.2022 wird der Beschäftigungsrahmenplan um 56,62 Punkte überschritten, was einzig und allein auf die Parallelbeschäftigung der Amtsleiterstelle zurückzuführen ist. Im Herbst 2022 gilt es, die Stellenplanentwürfe per 01.01.2023, per 01.02.2023 und per 01.04.2023 auszuarbeiten. Im Stellenplan per 01.01.2023 ist eine weitere Parallelbeschäftigung für 3 Monate mitaufzunehmen (Bauamtsleiter), was wieder eine weitere Überschreitung des Beschäftigungsrahmenplanes nach sich ziehen wird. Mit der Pensionierung des jetzigen Amtsleiters ist der Stellenplan auch per 01.02.2023 wieder zu ändern, wodurch die Punkte für die Amtsleiterstelle wieder auf den „Normalstand“ zurückgehen. Mit dem Inkrafttreten des Stellenplanes per 01.04.2023 wird der Beschäftigungsrahmenplan dann wieder wie gewohnt eingehalten.

*Nach dem Ende der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 08.06.2022, der wie folgt lautet und zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Die zum 01.07.2022 sowie 01.08.2022 geänderten Stellenplanverordnungen werden in der vorliegenden Form beschlossen und haben folgendes Aussehen:

Änderung Stellenplan per 01.07.2022:

Zahl: 011-0/2022
Betreff: Änderung Stellenplan
per 01.07.2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach, vom 14. Juni 2022, Zahl:011-0/2022, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner

Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60
100,00	C	III	KU-KB2B	33	24,75
75,00			KU-KB1	30	10,12
75,00	P5	III	TH-RP3A	21	
100,00	B	VI	AK-FB1B	45	33,75
100,00	C	V	AK-FB1B	45	45
100,00	K		EP-PL1	42	
100,00	K		EP-PFK1	36	
87,50	P3	III	EP-PK1	24	
22,50			TH-HK2A	21	
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00			TH-HFK2	30	
BRP-Summe					173,62

§ 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 14. Dezember 2021, Zahl: 011-0/1/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Änderung Stellenplan per 01.08.2022:

Zahl: 011-0/1/2022
Betreff: Änderung Stellenplan
per 01.08.2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach, vom 14. Juni 2022, Zahl:011-0/1/2022, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (2. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60
100,00			F-ID3	57	57
100,00	C	III	KU-KB2B	33	24,75
75,00			KU-KB1	30	10,12
75,00	P5	III	TH-RP3A	21	
100,00	B	VI	AK-FB1B	45	33,75
100,00	C	V	AK-FB1B	45	45
100,00	K		EP-PL1	42	
100,00	K		EP-PFK1	36	
87,50	P3	III	EP-PK1	24	
22,50			TH-HK2A	21	
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00			TH-HFK2	30	
BRP-Summe					230,62

§ 2**Beschäftigungsobergrenze**

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.
- (3) Eine befristete Genehmigung der Überschreitung erfolgte seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs. 3a K-GMG.

§ 3**Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 14. Juni 2022, Zahl: 011-0/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn Vzbgm. Lorenz Pirker.

**Zu Punkt 17 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Antrag Schulsprengelwechsel eines Ossiacher Kindes in die
Stadtgemeinde Villach**

Der Bürgermeister berichtet:

Mit Eingabe vom 10.06.2022 hat eine Ossiacher Familie die Bitte ausgesprochen, den „Antrag Schulsprengelwechsel ihrer Tochter“ als Tagesordnungspunkt in der Gemeinderatssitzung am Dienstag, 14.06.2022, zu behandeln.

Als Gründe dafür werden berufliche Veränderungen und daraus resultierend Verschiebungen der Arbeitszeit in die Abendstunden hinein, angeführt, wodurch die Betreuung ihrer Tochter nach 17 Uhr in Ossiach nicht mehr möglich ist. Ihre große Tochter, welche in solchen Fällen die Betreuung der jüngeren übernommen hat, verlässt des Studiums wegen Kärnten. Es gibt jedoch eine Freundin in Villach, die die Betreuung nach 17 Uhr übernehmen kann. Zudem ist die schulpflichtige Tochter musikalisch hochbegabt. Sie spielt Saxophon, Klavier, nimmt Gesangs- und Tanzunterricht und braucht diesbezüglich vermehrte musikalische Förderung, der die VS Ossiach leider nicht nachkommen kann. Die VS 7 Landskron hat einen musikalischen Förderschwerpunkt und führt zusätzlich auch eine Bläserklasse in Zusammenarbeit mit der Musikschule Villach. Der Schulstandort Ossiach ist durch den Schulwechsel ihrer Tochter ungefährdet. Die Leiterin der VS Ossiach unterstützt dieses Ansuchen des Schulsprengelwechsels. Die VS 7 Landskron, welche den erhöhten Förderbedarf ihrer Tochter abdecken kann, hat freie Klassenkapazitäten und auch der Magistrat Villach hat das Ansuchen hinsichtlich des Schulwechsels genehmigt. Das diesbezügliche Schreiben (Mail vom 09.06.2022) liegt im Sitzungsakt auf.

Da bekannt ist, dass am Dienstag 14.06.2022 eine Gemeinderatssitzung abgehalten wird und der Gemeinderat einem Schulsprengelwechsel zustimmen muss, wird höflichst ersucht,

dieses Ansuchen noch als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Die Abstimmung über diesen Antrag im Gemeinderat ist deshalb dringend, da, wie wir in Erfahrung bringen konnten, die nächste Gemeinderatssitzung in Ossiach frühestens im Oktober 2022 stattfinden wird. Dieses Datum liegt soweit in der Ferne, sodass das Schuljahr 2022/2023 bereits begonnen hat und ein eventueller Schulstart in der neuen Schule im Herbst für ihre Tochter erst verspätet erfolgen könnte.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Grundsätzlich ist zu diesem Ansuchen festzuhalten, dass nach § 59 Abs. 1 lit. a des Kärntner Schulgesetzes, sprengelanhörig u.a. Schulpflichtige allgemeinbildender Pflichtschulen sind, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen.

§ 59 Abs. 2 leg.cit. besagt unter anderem, dass jeder Schulpflichtige in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen ist.

§ 59 Abs. 3 leg.cit. sieht vor, dass die Aufnahme eines nicht dem Schulsprengel angehörigen Schulpflichtigen vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden kann. Die Aufnahme ist vom gesetzlichen Schulerhalter der um Aufnahme ersuchten Schule zu verweigern, wenn hierdurch eine Überfüllung der vorhandenen Klassen oder die Notwendigkeit einer Klassenteilung eintreten würde oder wenn in der Schule, deren Sprengel der Schüler angehört, eine Minderung der Organisationsform eintreten würde. Wird ein Schulpflichtiger in eine Schule aufgenommen, deren Sprengel er nicht angehört, so können die Schulerhalter angemessene Schulerhaltungsbeiträge vereinbaren. Vor einer derartigen Aufnahme ist der Schulerhalter jener Schule zu hören, deren Sprengel der Schüler angehört.

Im § 4 Abs. 3 leg.cit. ist geregelt, dass die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Pflichtschule, deren Schulsprengel er nicht angehört, dann nicht abgelehnt werden darf, wenn

- a) es sich um Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf handelt, die eine außerhalb des Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil in der eigenen allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann oder
- b) ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler, der gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, [BGBl Nr 472/1986](#), vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde, eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Pflichtschule besucht.

Da diese beiden Gründe im konkreten Fall nicht zu treffen, hat die Stadt Villach mit Schreiben vom 09.06.2022 der Aufnahme der sprengelfremden Person unter folgender Bedingung zugestimmt:

Die Stadt Villach wird der Aufnahme Ihrer Tochter unter der Voraussetzung zustimmen, dass sich die Gemeinde Ossiach schriftlich in einer von uns übermittelten Vereinbarung damit einverstanden erklärt, für die restliche Zeit des Volksschulbesuches, den Schulerhaltungsbeitrag an die Stadt Villach zu übernehmen.

Aufgrund der ohnehin sehr angespannten finanziellen Lage des Gemeindehaushaltes wird vorgeschlagen, die Bezahlung des von der Stadt Villach geforderten jährlichen Schulerhaltungsbeitrages nicht zu akzeptieren.

Außerdem sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Schülerzahlen in der Volksschule Ossiach ohnehin schon seit Jahren am unteren Limit bewegen.

Des Weiteren wird noch angefügt, dass die Gemeinde Ossiach im Jahr 2019 ein schulpflichtiges Kind aus dem Pflichtschulsprengel Feldkirchen aufgenommen hat und die Stadtgemeinde Feldkirchen damals unter folgender Bedingung ihre Zustimmung erteilt hat:

„Die Bezahlung eines Schulerhaltungsbeitrages an die Gemeinde Ossiach ist aus budgetären Gründen und zur Vermeidung von Folgebeispielen leider nicht möglich.“

Auf die Möglichkeit der Anmeldung in der Stadtgemeinde Villach nach § 59 Abs. 1 lit.a des Kärntner Schulgesetzes – wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches – wird hingewiesen.

Hinsichtlich musikalischer Begabung von schulpflichtigen Kindern wird im Besonderen festgehalten, dass die Gemeinde Ossiach generell Schulerhaltungsbeiträge an diverse Musikschulen für den Besuch von solch begabten Kindern bezahlt.

Nach einer Wortmeldung von Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk, stellt Herr Vzbgm. Philipp Kamnig gemäß 41 Abs. 5 der K-AGO einen Antrag auf eine 10-minütige Sitzungsunterbrechnung. Diesem Antrag wird mit 11 gg. 0 Stimmen die Zustimmung erteilt.

*Um 20:31 Uhr wird die Sitzung fortgeführt und der Vorsitzende und Bürgermeister legt den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.06.2022 dar, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Aufgrund der Tatsache, dass sich der Gemeindehaushalt in einer sehr angespannten finanziellen Situation befindet, aber auch um Folgebeispiele zu vermeiden, sieht sich die Gemeinde Ossiach nicht in der Lage, den von der Stadt Villach geforderten Schulerhaltungsbeitrag zu bezahlen. Aus diesem Grunde wird das Ansuchen einer Ossiacher Familie vom 10.06.2022 um Zustimmung zum Besuch ihrer Tochter in der schulsprengelfremden Pflichtschule in der Stadtgemeinde Villach, abgelehnt.

Seitens der Gemeinde Ossiach wird überdies darauf hingewiesen, dass Schulerhaltungsbeiträge für musikalisch begabte Schülerinnen und Schüler, die eine Musikschule besuchen, ohnehin getragen werden.

Überdies besteht für diese Familie auch die Möglichkeit der Anmeldung in der Stadtgemeinde Villach nach § 59 Abs. 1 des Kärntner Schulgesetzes zum Zwecke des Schulbesuches.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen. (Gegenstimme – GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble)

An der Wechselrede beteiligen sich neben dem Vorsitzenden, Frau GRⁱⁿ Marina Trodt mit 3 Wortmeldungen, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk und Herr GR Robert Puschl mit jeweils mit 2 Wortmeldungen sowie mit 1 Wortmeldung Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble, die Herren Vzbgm. Philipp Kamnig und Lorenz Pirker. Ferner bringt sich der Amtsleiter mit ausführlichen Erläuterungen in die Debatte ein.

Zu Punkt 18 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)

**Absicherungsmaßnahmen Radweg Ostriach nördlich Liegenschaft Ostriach 34,
Auftragsvergabe**

Der Bürgermeister berichtet:

In der lang gezogenen sogenannten „Winklerkurve“ in Ostriach besteht im Bereich des Radweges eine relativ lange Absturzsicherung Richtung See in Form eines Holzgeländers.

Da diese Anlage nun schon fast 20 Jahre besteht, ist diese in vielen Bereichen desolat und baufällig geworden, sodass teilweise schon Gefahr im Verzug besteht.

Aus diesem Grunde hat sich der Tourismusgeschäftsführer mit dem Tiefbautechniker diese Situation vor Ort angesehen und festgestellt, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Als Sofortmaßnahme wurde der am stärksten in Mitleidenschaft gezogene Bereich provisorisch abgesperrt.

Seitens des Tiefbautechnikers wurde vorgeschlagen, den betroffenen Bereich mit einer Leitschiene abzusichern.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Dafür hat er einen Kostenvoranschlag der Nordland-Hydraulik GmbH in St. Veit an der Glan eingeholt.

Dieses Angebot umfasst das Anbringen eines Leitschienensystems über eine Länge von 50 m und erfordert einen Kostenaufwand von brutto 12.408,00 Euro.

Angesichts der bevorstehenden Sommersaison und der immer stärker werdenden Frequenz auf diesem Radweg, wird vorgeschlagen, dieses Projekt so rasch als möglich umzusetzen und der Nordland-Hydraulik GmbH den Auftrag zu erteilen.

Informationshalber wird festgestellt, dass am Radweg in Alt-Ossiach im Bereich der Liegenschaft Alt-Ossiach 3 ebenfalls vor einigen Jahren eine solche Anlage errichtet wurde.

Die Finanzierung wird nach dem Schlüssel für den ING zwischen der Gemeinde Ossiach und der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. – Geschäftsfeld Tourismus aufgeteilt.

*Nach dem Ende der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 14.06.2022, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Da Teile der aus einem Holzgeländer bestehenden Absturzsicherung auf einem Abschnitt des Radweges in der Ortschaft Ostriach circa auf Höhe von Straßenkilometer 8.1. bis 8.2. der Ossiachersee Südufer Straße – L 49 altersbedingt zusammengefallen sind, besteht wegen Gefahr im Verzug dringender Handlungsbedarf, zumal die Gemeinde Ossiach für die Erhaltung des Radwegenetzes in ihrem Gemeindegebiet die Verantwortung trägt.

Aus diesem Grunde wird der Nordland-Hydraulik GmbH in St. Veit an der Glan der Auftrag erteilt, zu den Preisen und Bedingungen des Angebotes vom 08.06.2022 in diesem Bereich ein Leitschienensystem zu installieren.

Die Bruttoauftragssumme beträgt € 12.408,00. Die Projektausführung hat umgehend zu erfolgen.

Die Projektkosten teilen sich Gemeinde Ossiach und Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. – Geschäftsfeld Tourismus – nach dem ING-Schlüssel.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen. (Gegenstimme – GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk.).

An der Diskussion nehmen neben dem Vorsitzenden, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk mit 3 Wortmeldungen sowie Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble und Herr GR Robert Puschl mit je 2 Wortmeldungen teil. Auch Amtsleiter und Finanzverwalterin liefern ausführliche, erläuternde Beiträge.

Nun ist die Tagesordnung für jene Punkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, erschöpft und der Vorsitzende und Bürgermeister verliest nach § 41 Abs. 4 K-AGO den während der Sitzung nach § 41 Abs. 3 K-AGO eingebrachten selbstständigen Antrag von Herrn Vzbgm. Philipp Kamnig und stellt diesen zur Diskussion, an der sich Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk mit 2 Wortmeldungen sowie Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble und die Herren Vizebürgermeister Philipp Kamnig und Lorenz Pirker mit je einer Wortmeldung beteiligen.

Nach Ende der Debatte wird dieser Antrag gemäß § 41 Abs. 4 K-AGO dem Ausschuss für Soziales und Gemeinwesen zur Vorberatung zugewiesen.

Der gegenständliche selbstständige Antrag ist auf der nachfolgenden Seite 59 dieses Sitzungsprotokolles abgedruckt und hat folgendes Aussehen:

An den Gemeinderat
der Gemeinde Ossiach
9570 Ossiach

Ossiach, am 14.06.2022

Selbstständiger ANTRAG

Gemäß § 41 K-AGO

an den **GEMEINDERAT** der Gemeinde Ossiach.

Unterstützung von Ossiacher Familien im Kindergarten und Volksschule:

Erklärung:

Der Moment sein Kind in den Armen zu halten, wird als der schönste des gesamten Lebens betitelt. Die Freude daran es aufwachsen zu sehen ist unbeschreiblich. Leider ist gerade diese Zeit, vor allem für die Eltern, eine höchst Herausfordernde.

In einer Zeit der, von der Bundesregierung verursachten und ignorierten, extremen Teuerung kann und darf die Gemeinde Ossiach nicht untätig bleiben. Unseren Familien schnellstmöglich im Rahmen unserer Mittel zu helfen.

Daher stellt der Unterzeichnende folgenden Antrag.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Die Gemeinde Ossiach stellt den Eltern jedes Kindergarten- und Schulkindes eine **jährliche Unterstützung** in der Höhe von **100€** (in Worten; einhundert Euro), in Form von Tiebeltalern zur Verfügung, um die Teuerung für Familien abzufedern.

Fälligkeit: Diese Unterstützung wird allenfalls vor Beginn des Kindergarten- und Volksschuljahres an die Eltern verschickt.

Dieser Beschluss gilt ab sofort und die Unterstützungsleistung soll noch für das Kindergarten- und Volksschuljahr 2022/2023 geltend gemacht werden.


VzBgm Philipp KAMNIG

Nun bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den im Rahmen der heutigen Gemeinderatssitzung eingebrachten Dringlichkeitsantrag „Resolution Umbau Bleistättermoor Straße in sichere Verkehrszone“ zur Kenntnis, dessen Text auf der nachfolgenden Seite 61 dieses Sitzungsprotokoll abgedruckt ist.

Nach der Verlesung stellt der Bürgermeister fest, dass als nächster Schritt nach § 42 Abs. 3 K-AGO über die Frage der Dringlichkeit abzustimmen ist.

Diese **Abstimmung** bringt folgendes **Ergebnis**:

10 Stimmen sind **FÜR** den Dringlichkeitsantrag und **1 Stimme** ist **GEGEN** diesen Antrag.

Somit wird diesem Antrag mit **10 gg. 1 Stimmen** die **Dringlichkeit zuerkannt** und der Vorsitzende stellt diesen Antrag zur Diskussion.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, geht der Dringlichkeitsantrag „Bleistättermoor Straße“ ins Abstimmungsverfahren über, wobei folgendes Ergebnis erzielt wird:

Diesem Dringlichkeitsantrag wird mit **11 gg. 0 Stimmen** die Zustimmung erteilt.

Dies hat zur Folge, dass dieser Antrag „Bleistättermoor Straße“ in Form einer Resolution an die Mitglieder der Kärntner Landesregierung weitergeleitet wird.

An den Gemeinderat
der Gemeinde Ossiach
9570 Ossiach

Ossiach, am 14.06.2022

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 42 K-AGO

an den GEMEINDERAT der Gemeinde Ossiach.

Resolution:

Dass der Verkehr in einer Tourismusgemeinde wie in Ossiach, vor allem in den Sommermonaten, zu gefährlichen Ereignissen führen kann, bedarf es keinen Beispielen und Erklärungen. Dass die Kärntner Landesregierung im Falle des Verkehrskonzeptes an der L50 (Bleistätter Moor-Straße) mehr als säumig ist, bedarf es genauso wenig Erklärungen.

Die derzeit dort vorherrschende Frequentierung verbunden mit der hohen Geschwindigkeit und den Verengungen gleichen einer Aufforderung für Unfälle mit verletzten Personen.

Es ist immer besser zu agieren, als erst nach möglichen schrecklichen Unfällen zu reagieren. Um die, in so vielen Themen, untätige Landesregierung endlich zum Handeln zu bewegen ist folgende Resolution aus meiner Sicht notwendig!

Daher stellt der Unterzeichnende folgenden Antrag:

Antrag:

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Der Gemeinderat Ossiach fordert die Landesregierung mit einer Resolution auf, die untragbaren verkehrstechnischen Zustände an der L50 (Bleistätter Moor-Straße) sofort in eine, für alle Straßenteilnehmer, sichere Verkehrszone umzubauen.

Diese Resolution soll schnellstmöglich verfasst, unterfertigt und an die zuständige Behörde versendet werden.


VzBgm Philipp KAMNIG

Der Vorsitzende und Bürgermeister verliest nun einen weiteren im Rahmen der heutigen Sitzung eingebrachten Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Fraktion mit der Bezeichnung „*Resolution an die Kärntner Landesregierung Betreuungsqualität in den Volksschulen sicherstellen – Forderung einheitliche Klassenteilung*“ und führt auch diesen nach § 42 Abs. 3 K-AGO der Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit zu.

Die **Abstimmung** über die Frage der Dringlichkeit bringt folgendes **Ergebnis**:

7 Stimmen sind **FÜR** den Dringlichkeitsantrag und **4 Stimmen** sind **GEGEN** diesen Antrag.

Somit wird diesem Antrag ***mangels der fehlenden Zweidrittelmehrheit*** die **Dringlichkeit NICHT zuerkannt**.

Nach dieser Abstimmung eröffnet der Vorsitzende und Bürgermeister die Debatte hinsichtlich dieses Antrages.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, weist der Vorsitzende diesen Dringlichkeitsantrag „*Sicherstellung Betreuungsqualität in den Volksschulen – Forderung einheitliche Klassenteilung*“ dem Ausschuss für Soziales und Gemeinwesen zur Vorberatung zu.

Auch dieser Dringlichkeitsantrag „*Resolution an die Kärntner Landesregierung Betreuungsqualität in den Volksschulen sicherstellen – Forderung einheitliche Klassenteilung*“ wird in vollem Umfang abgebildet, und zwar auf den nachfolgenden Seiten 63 und 64 dieses Sitzungsprotokolles.

ORTSGRUPPE OSSIACH



An den Gemeinderat
der Gemeinde Ossiach
Ossiach 8
9570 Ossiach

Ossiach, am 14.06.22

DRINGLICHKEITSANTRAG gemäß § 42 der K-AGO i.d.g.F.

Resolution an die Kärntner Landesregierung Betreuungsqualität in den Volksschulen sicherstellen – Forderung einheitliche Klassenteilung

Eine aktuelle Anweisung seitens der Bildungsdirektion sieht vor, dass die bisherige Regelung der automatischen Klassenteilung mit dem 26. Kind de facto abgeschafft wird und die Bildungsdirektion aus der Ferne bestimmen kann, bei welcher Schüleranzahl eine Klassenteilung zu erfolgen hat. Gerade in der „Corona-Krise“, unter der die Kinder und Lehrer erheblich leiden und in der der Unterricht erschwert wurde, ist dieses Spardiktat eine Zumutung. Das Versprechen der Landespolitik, dass die Schulen mehr Recht erhalten sollen, wird hier ad absurdum geführt.

Auch die verschärfte Ungleichbehandlung im Kärntner Schulwesen ist hier zu kritisieren. Anscheinend gibt es Schulkinder zweiter Klasse, wenn Schulen nach dem Minderheitengesetz nach wie vor automatisch eine Teilungsziffer von 21 innehaben. Diese Benachteiligung widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und gehört abgeschafft. Insbesondere auf Schulsprengel, die vermehrt von Zuwanderung aus dem Ausland betroffen sind, wird keinerlei Rücksicht genommen, denn dort sind immer mehr Kinder ohne Deutschkenntnisse zu betreuen.

Aus den oben angeführten Gründen wird deshalb der

ANTRAG

gestellt, der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

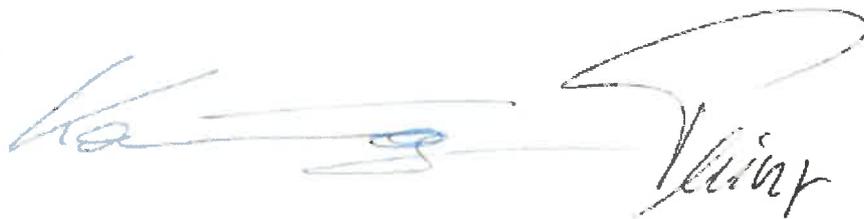
Resolution an die Kärntner Landesregierung

Betreuungsqualität in den Volksschulen sichern –

Forderung einheitlicher Klassenteilung

Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, für folgende Punkte Sorge zu tragen:

1. Um die Betreuungsqualität für die Kärntner Schulkinder zu bewahren, soll die automatische Klassenteilung ab dem 26. Kind beibehalten werden. Des Weiteren hat die Genehmigung zur Klassenteilung durch die Bildungsdirektion unverzüglich wieder zu entfallen.
2. In jenen Schulsprengeln, die vermehrt von Zuwanderung aus dem Ausland betroffen sind, ist analog dem Minderheitenschulweisen eine Klassenteilungszahl von 21 einzuführen.
3. Die Klassenteilungszahl darf nicht ausschließlich anhand der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beurteilt werden, sondern insbesondere an der Zufriedenheit der Kinder und des Lehrpersonals.



Vor dem Eingehen in die Tagesordnung für jene Punkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dankt der Vorsitzende und Bürgermeister den Zuhörern für ihre Disziplin und Geduld.

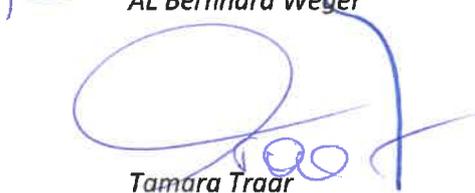
Daraufhin verlassen die Zuhörer den Sitzungssaal und es wird die Abarbeitung des letzten Tagesordnungspunktes „Personalangelegenheiten“ in Angriff genommen.

Über den Tagesordnungspunkt 19 „PERSONALANGELEGENHEITEN“ wird unter der laufenden Nummer 2a/2022 ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Schriftführer:



AL Bernhard Weger



Tamara Traar

Protokollprüfer:



GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble



GR Horst Dreier

Vorsitzender:



Bgm. Gernot Prinz

